



2024

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundeskanzleramt



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2024
Grafiken: Iekton Grafik & Web development; Überarbeitung: BKA Design & Grafik
Fotonachweis: BKA/ Andy Wenzel (Cover, S. 3, S. 304, S. 309);
HBF/ Minich (S. 7); BKA/ Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at
zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

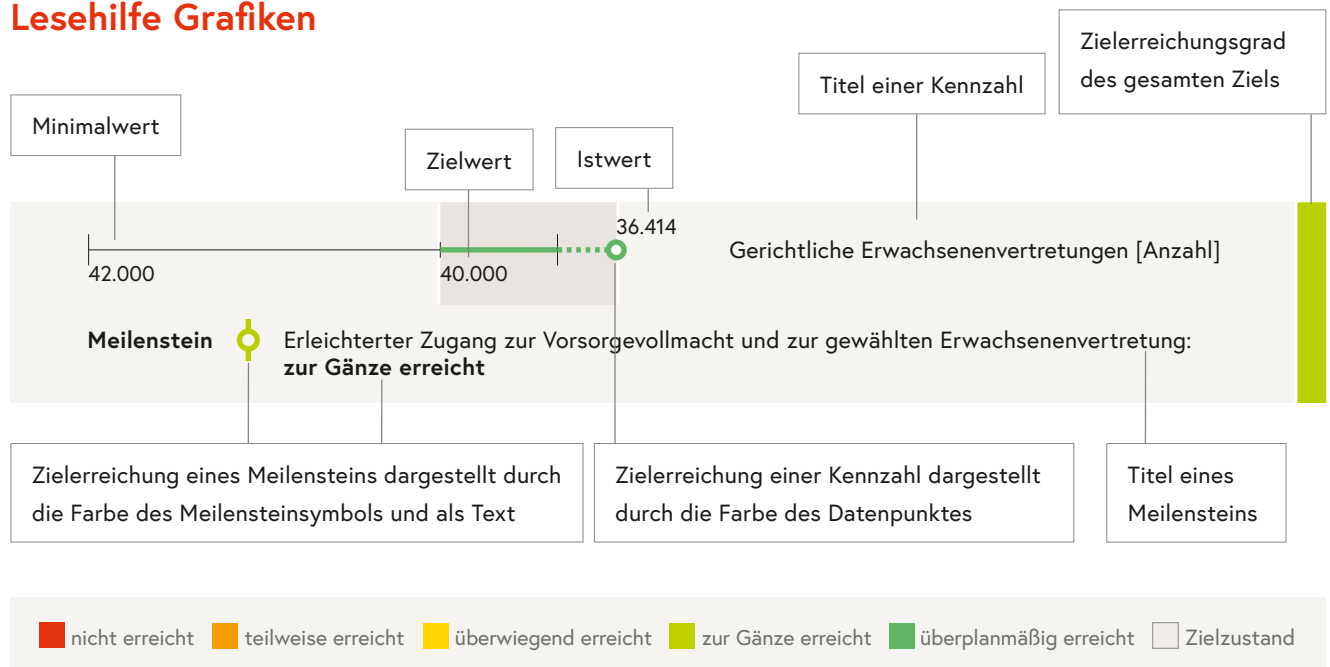
ISBN: 978-3-903097-60-5

1 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ➔ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- € Verwaltungskosten für Bürger:innen
- € Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♂♀ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken



Bundeskanzleramt

UG 10 – Bundeskanzleramt



„ELAK neu“ – vom elektronischen zum digitalen Akt



Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit den Angaben auf den Seiten 220–221 des Regierungsprogrammes 2020-2024.

Folgende Punkte aus dem Regierungsprogramm 2020-2024 werden hierbei adressiert bzw. unterstützt:

- Seite 220, Ausbau „Digitale Verwaltung“

Der ELAK im Bund (EiB) ist ein zentrales E-Government System der österreichischen Bundesverwaltung und ermöglicht die digitale Verwaltung durch vollelektronische Aktenverwaltung und automatisierte Abwicklung von Geschäftsprozessen.

- Seite 221, „Sukzessive Ausweitung und Optimierung der digitalen Behördenwege...“

Durch die Möglichkeit digitale Verwaltungsprozesse abbilden zu können, werden auch digitale Verwaltungskooperationen zwischen den Behörden ermöglicht und alle Bundesdienststellen können digital angebunden arbeiten. Selbst Ministerratsabstimmungen wurden ermöglicht.

- Seite 221, „Digitale Kommunikation in der Verwaltung ausbauen“

Die zentrale und standardisierte digitale Kommunikation innerhalb der Verwaltung wird durch den ELAK im Bund gewährleistet. Alle Ministerien und Dienststellen sind digital angebunden.

Ziel ist eine durchgängige digitale Abwicklung von Geschäftsfällen (von der Einbringung bis zum Bescheid).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W4:

Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung

Problemdefinition

Im Jahr 2001 erging die Beauftragung zur Umsetzung eines gemeinsamen ELAKs (Elektronischer Akt) in allen Ressorts. Dieser wurde nach einer öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2005 in Betrieb genommen. Bis auf das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) wurde der ELAKimBund (EiB) in allen Zentralstellen der Ressorts ausgerollt.

Nach über 12 Jahren ist der Lösungsansatz eines elektronischen Aktes nicht mehr zeitgerecht und folgt nicht mehr den Anforderungen der fortschreitenden Digitalisierung. Dies betrifft auch die „Digitalisierung der Arbeitsweise“ in den Ressorts und den sonstigen am ELAK im Bund beteiligten Organisationen, wie z.B. nachgeordnete und ausgegliederte Organisationen sowie Oberste Behörden.


Die Digitalisierung durch die neuen Technologien ermöglicht das Arbeiten mit mobilen Endgeräten, weitere Standardisierung, Automatisierung sowie Wissensmanagement und grundsätzliche elektronische Kommunikation zwischen Organisationen

des Bundes. All dies soll die bisherige, reine Abbildung der Papierprozesse ablösen und somit die digitale Transformation, die auch vor der Verwaltung nicht Halt macht, unterstützt durch „Künstliche Intelligenz“ (KI), vorantreiben. Diese neuen Anforderungen sollen nun im Rahmen einer Weiterentwicklung bzw. Erneuerung des „ELAK neu“ umgesetzt werden.


Mit dem „ELAK neu“ soll ein einheitliches Aktenverwaltungssystem auf alle Organisationen des Bundes, die die Anforderungen nach formellen Arbeiten haben, ausgerollt werden. Dies trägt der Konsolidierung im Sinne einer effizienten und kostenschonenden Anwendung eines ELAKs bei.

Ziele

Ziel 1: ■ Moderne, digitale Geschäftsfallbearbeitung in der Bundesverwaltung

Meilenstein  Unterstützung bei Geschäftsprozessen durch Modernisierungen und Anpassungen in der Bedienführung und KI: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Digitale Kommunikation und Wissensaustausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes

Meilenstein  Zurverfügungstellung eines einheitlichen Aktenverwaltungssystems inklusive standardisierter Werkzeuge und Prozessmodelle: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Nutzung eines Dashboards und einer Terminverwaltung	Beitrag zu Ziel 1
2. Unterstützung bei der Nutzung des ELAK	Beitrag zu Ziel 2
3. Vereinheitlichung und Optimierung von Organisation/Kultur/Wissenstransfer, Mobilität	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Nutzung bestehender Register	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.978	2.264	1.820	821	128	7.011
Plan	3.279	4.051	3.044	724	0	11.098
Nettoergebnis	-1.978	-2.264	-1.820	-821	-128	-7.011
Plan	-3.279	-4.051	-3.044	-724	0	-11.098

Erläuterungen

In der Position „betrieblicher Sachaufwand“ werden die Kosten für die Bundeslizenz und die Softwarewartung dargestellt.

Die Kosten für die Bundeslizenz (einmalig 1,854 Millionen Euro) und die notwendige Softwarewartung (jährlich 124.000 Euro erhöht um Inflationsanpassungen) werden in der Tabelle nach deren Fälligkeit ausgewiesen. Insgesamt fielen die Kosten für diese Position etwas höher aus als geplant.

In der Position „Werkleistungen“ werden die Projektkosten dargestellt. Es kam das agile Vorgehensmodell zur Anwendung, dadurch kam es zwar zu einem verzögerten Projektstart (2019 statt 2018), jedoch konnten insbesondere durch die effiziente Zusammenarbeit mit dem Produkthersteller Synergien genutzt werden und die Kosten blieben unter den Erwartungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Für das Jahr 2019 erfolgte die Bedeckung nicht über eine Rücklagenentnahme aus der Untergliederung (UG) 40, sondern über das Regelbudget des DB 40.05.01 der UG 40.

Für die Jahre 2020ff wurden die Kosten ebenfalls über das Regelbudget bedeckt. Eine Rücklagenentnahme aus dem DB 40.02.01 (Wirtschaftsförderung) erfolgte nicht.

Die weitere Bedeckung erfolgte plangemäß.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Obwohl der ELAKimBund (EiB) seit dem Jahr 2014 regelmäßige, im Grundvertrag vereinbarte Upgrades (Major Releases) in jährlichen bzw. zweijährigen Abständen erfahren hat, war eine Erneuerung mit weitergehenden Maßnahmen dringend erforderlich und hat sich als positiv erwiesen. Verglichen mit den Möglichkeiten der üblichen Intervalle wurden in relativ kurzer Zeit Anpassungen an die allgemein voranschreitende Digitalisierung, wie etwa Integration der persönlichen digitalen Signatur, die Anbindung weiterer Systeme (Once-Only) oder organisatorische Änderungen, die die Zustimmung aller beteiligten Organisationen erforderten und deshalb als besondere Leistung hervorzuheben sind, wie die allgemein vereinheitlichte Geschäftszahl, umgesetzt. Weitere, noch tiefgreifendere organisatorische Maßnahmen wurden zwar intensiv diskutiert, etwa die bundesweite Vereinheitlichung des Aktenplans, konnten aber bisher noch nicht finalisiert werden.

Es kam zu Erweiterungen der Einsatzmöglichkeiten der informellen Zusammenarbeit (sichere und einfache Einbeziehung externer Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Teamrooms) sowie der Entwicklung der mobilen Teilnahme am Geschäftsprozess. Zuletzt hat die MobileApp den Einzug in den Ministerrat als Mittel zur Protokollierung der Beschlüsse gefunden. Dies ist wohl als einer der Spitzenerfolge zu werten. Obwohl nicht selbst Vorhabensbestandteil, hat diese Anpassung, welche ohne Sonderentwicklung quasi mit Boardmitteln des EiB ausgearbeitet ist, im Rahmen der EiB-Weiterentwicklungsprojekte stattgefunden. Dies wäre ohne die Antriebskraft dieses Vorhabens nicht möglich gewesen.

Im Verlauf des Vorhabens konnte die Anzahl der teilnehmenden Organisationen von anfangs 28 auf heute 40 gesteigert werden. Damit einher ging das Wachstum der Benutzeranzahl von 12.800 auf nahezu 16.000. Etwa 34 Millionen Akten befinden sich derzeit im EiB, jährlich werden 1,8 Millionen Akten erzeugt (Nutzerzufriedenheit 59%). Durch Skartierungen und Archi-

vierungen erfolgen gelegentlich Löschungen, wodurch dieses Wachstum nicht gleichbleibend erfolgt. In der Dokumentenablage (informeller Bereich) befinden sich über 400 Millionen Schriftstücke.

Im Zusammenhang mit Suche, Recherche und Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender in der Abwicklung der Geschäftsprozesse wurden Modernisierungen in der grafischen Benutzeroberfläche (GUI), in der Bedienungsführung sowie in der Modernisierung der Begriffswelt eingeführt.

Wissensmanagement hat das Ziel bestehendes Wissen durch Dokumentation von Abläufen und Prozessen nachhaltig zu sichern. Hierfür können Anleitungen, Dokumentationen und weiterführende Informationen im Rahmen des EiB bereitgestellt werden, einerseits durch entsprechende Beispielakte aber auch in Teamrooms durch entsprechende Dokumente. Auch abseits des Projektes wurde der Mehrwert des EiBs als Tool für Wissensmanagement erkannt, vgl. „Strategie digitale Kompetenzen Österreich“ (Seite 76).

Für die Zwecke der Bearbeitung von Anträgen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurden Hilfsmittel angewendet, die im Stande sind, künftige Anforderungen hinsichtlich Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zeitnahe umzusetzen. In diesem Zusammenhang bildet die Künstliche Intelligenz (KI) auch einen wesentlichen Bestandteil der Überlegungen. Bisherige Umsetzungen wurden mit im EiB vorhandenen KI-Elementen (z. B. Verbesserung der Volltextsuche, bessere Beschlagwortung, Benutzerunterstützung durch automatische Vorschläge) durchgeführt. Die Definition der meisten virtuellen Assistenten wurde bereits abgeschlossen, jedoch fehlt noch die technische Letztumsetzung. Diese technische Letztumsetzung ist allerdings ein geringer Teil der gesamten Umsetzung der Maßnahme (<5%). Eine Chatbot-Funktionalität besteht bereits bei der Nutzung des EiB durch externe Nutzerinnen und Nutzer, die mittels Chatbot durch den Registrierungsprozess geleitet werden. Weitere Ausprägungen bedürfen einer konkreten Definition durch die betroffenen Organisationseinheiten selbst.

Angesichts der kontroversiellen Diskussion dieses Themas, insbesondere auch die Sicherheitsproblematik betreffend, wurden Investitionen in externe KI-Tools (ChatGPT) noch hintangehalten. Es finden aber laufend Evaluierungen betreffend künftige Einsatzmöglichkeiten statt.

Die WFA-Ziele und Maßnahmen konnten zur Gänze erreicht werden. Diese wurden und mussten im Hinblick auf die geplante, auf das Vorhaben und die bestehenden Rahmenbedingungen angepasste, agile Vorgehensweise der Entwicklung offen formuliert werden. Dies war notwendig, um die Vorteile der Agilität nicht zu verlieren. So konnte auf neue Umstände entsprechend reagiert werden. Sich im Laufe der Entwicklung ergebende Synergien konnten ebenfalls genutzt werden. Die Maßnahmen waren treffend gewählt worden.

Für den Grad der Zielerreichung waren insbesondere das bestehende Know-How und die Infrastruktur ausschlaggebend. Die eingesetzten Budgetmittel konnten effizient genutzt werden und führten zu äußerst zufriedenstellenden Ergebnissen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Aus Projektsicht wäre ein höheres Maß an bundesweit verbindlichen Vorgaben (Gesetz, Verordnung) betreffend Ausgestaltung des ELAKimBund (EiB) wünschenswert. Dies erfordert allerdings enormen Abstimmungsbedarf und würde damit zu entsprechendem zeitlichen Mehrbedarf führen. Außerdem ist eine erfolgreiche Einigung ungewiss, da die internen Prozesse der Organisationseinheiten mannigfaltig ausgestaltet sind. Die Vereinheitlichung der Ausgestaltung des EiB erfolgt deshalb zunächst über freiwillige Bindung der Teilnehmerorganisationen.

Weiterführende Informationen

Strategie Digitale Kompetenzen Österreich
www.digitalaustria.gv.at/dam/jcr:e84a42c3-f2e7-4642-9ca0-76d7e8c61216/Strategie-Digitale-Kompetenzen-Oesterreich-PDF-UA-1.pdf



Bundesgesetz, mit dem das Zustellgesetz geändert wird (ZustG)

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit den Angaben auf der Seite 221 des Regierungsprogrammes 2020-2024. Ziel ist der Ausbau einer sicheren elektronischen Zustellung von Behördenkommunikation für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen („E-Zustellung“ auf freiwilliger Basis).

Weiters basiert das Vorhaben auf dem Digital Austria Act, Punkt 8.3. „Weitere Entbürokratisierung der Schulverwaltung durch digitale Elemente und Prozesse“ („Weitere Initiativen in diesem Bereich umfassen etwa die digitale Zustellung und Verfügbarkeit von Zeugnissen.“).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W4:


Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung


Problemdefinition

Mit BGBl. I Nr. 40/2017 wurde ein Anzeigemodul im Zustellgesetz eingeführt, um aus den unterschiedlichen Zustellsystemen sowohl auf Basis des Zustellgesetzes (elektronische Zustelldienste, behördliche Kommunikationssysteme der Behörde) als auch fachspezifischen Systemen anderer Verfahrensgesetze (Elektronischer Rechtsverkehr gemäß Gerichtsorganisationsgesetz, FinanzOnline gemäß Bundesabgabenordnung) Empfängerinnen und Empfängern eine einheitliche Übersicht der für sie bereitgehaltenen elektronischen Schriftstücke zu ermöglichen. Derzeit ist ein einheitlicher Zugriff auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der elektronischen Zustellung verschiedener Zustellsysteme nicht möglich, wodurch das Einsparungspotential durch elektronische Zustellungen von Schriftstücken daher noch nicht erreicht wurde. Deswegen soll nun in konsequenter

Fortführung des Ausbaus der elektronischen Zustellung auch die Versenderseite vereinfacht und die vollständige Erreichbarkeit der Empfängerinnen und Empfänger sichergestellt werden. Nur dadurch kann das gesamte Einsparungspotential elektronischer Zustellungen erreicht werden. Es soll daher mit den gegenständlichen Änderungen des Zustellgesetzes ein systemübergreifendes Teilnehmerverzeichnis sämtlicher Zustellsysteme eingeführt werden, um alle potentiellen Empfängerinnen und Empfänger erreichen zu können. Dies soll auch den Versenderinnen und Versendern die Möglichkeit der Auswahl des elektronischen Zustellsystems geben und nicht wie bisher an jenes System binden, bei dem die Nutzerin bzw. der Nutzer (Empfängerin bzw. Empfänger) angemeldet war.

Ziele

Ziel 1:  Steigerung der Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Zustellung auf elektronischem Weg (elektronische Zustellung)





Meilenstein  Elektronisch erreichbare Teilnehmerinnen und Teilnehmer für sämtliche behördliche Verfahren: überplanmäßig erreicht

Ziel 2:  Reduktion der Kosten für die Zustellung



Kosten der Zustellungen für den Bund 2023 [Mio. €]

Maßnahmen

1. Schaffung eines zentralen Teilnehmerverzeichnisses	Beitrag zu Ziel 1	
2. Änderung des Ablaufprozesses der elektronischen Zustellung	Beitrag zu Zielen 1, 2	
3. Erweiterung des Funktionsumfangs des Anzeigemoduls	Beitrag zu Ziel 1	
4. Auswahl des Zustellsystems für die elektronische Zustellung durch die Behörde	Beitrag zu Ziel 2	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	29	2.839	856	-3.180	-3.316	-2.772
Plan	679	-1.238	-7.894	-10.280	-11.412	-30.145
Nettoergebnis	-29	-2.839	-856	3.180	3.316	2.772
Plan	-679	1.238	7.894	10.280	11.412	30.145

Erläuterungen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die ausgewiesene Tabelle lediglich auf die Ergebnisrechnung des Bundes beschränkt.

Die Zeile „Betrieblicher Sachaufwand“ gibt die Einsparungen aufgrund der elektronischen Zustellungen an. Die Zeile „Werkleistungen“ gibt die Kosten sowohl der Projekte als auch der Betriebe an.

Die den geplanten „Betrieblichen Sachaufwänden“ und „Werkleistungen“ im Jahr 2018 (damalige Ressortzuständigkeit BMDW) zugrunde liegenden Planungen können nicht mehr eingesehen werden. Daher sind die Details der ursprünglichen Planung nicht mehr nachvollziehbar. Die tatsächlichen IST-Kosten im Jahr 2018 belaufen sich auf 0 Euro.

Im Jahr 2020 ergaben sich dadurch höhere Kosten als geplant, da sich im Laufe der Umsetzung die Anforderungen der Zustelldienste an technische Umsetzungen als weitaus höher und komplexer herausgestellt haben. Dies ergab sich insbesondere dadurch, dass die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen

an den Zustellnachweis im Rahmen von elektronischen Zustellungen weitaus komplexer war als geplant. Weiters wurde in der Planung die Inflation nicht berücksichtigt.

Die Kosten ab dem Jahr 2021 wurden auf 0 Euro gesetzt, da die Kosten in dem überschneidenden Folgevorhaben („Elektronische Zustellung Vorhabensplanung 2021–2025“), für welches erneut ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hergestellt wurde, berücksichtigt und realitätsnäher geplant wurden. Getrennte IST-Kosten innerhalb dieses Programmes (Projekte und Betriebe innerhalb dieser beiden Vorhaben) liegen nicht vor.

Die Minderaufwendungen ergeben sich aus der Differenz von postalischen und elektronischen Versandkosten, welche aus Preislisten des Bundesrechenzentrums (BRZ) für die jeweiligen Jahre übernommen wurden, multipliziert mit der durchgeführten Anzahl an Zustellungen. Die Minderaufwendungen gehen aus den Angaben der geschätzten Einsparungen (Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger) hervor.

Insgesamt wurden die geplanten Einsparungen nicht erreicht, weil in der Planung noch von einer vollumfassenden Teilnahme aller Sozialversicherungsträger, Behörden der Länder und des Bundes an der Architektur der elektronischen Zustellung ausgegangen wurde.

Die Zuordnung der Einsparungen kann nicht gesichert erfolgen, da diese basierend auf dem Inhalt der einzelnen Zustellungen durchgeführt werden müsste, etwa auch im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung. Der Inhalt von Zustellungen kann nicht eingesehen werden. Welche Gebietskörperschaft schlussendlich die Kosten trägt, ist daher nicht eruierbar. Die Einsparungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger wurden basierend auf der jeweilig versendenden Behörde errechnet, zusätzlich wurde die Annahme getroffen, dass es sich dabei um 25% nachweisliche und 75% nicht-nachweisliche Zustellungen handelt. Dies ist relevant, da sich für diese beiden Zustellqualitäten nämlich unterschiedlichen Kosten ergeben.

Für das Jahr 2019 gibt es valide Daten ausschließlich für Dezember, da davor erst der Pilot- und Testbetrieb stattfand. Eine realistische Hochrechnung für das Jahr 2019 ist daher nicht möglich.

Die Einsparungen für Sozialversicherungsträger werden geschätzt wie folgt:

2019: 5.700 Euro
 2020: 1.350.000 Euro
 2021: 2.500.000 Euro
 2022: 3.840.000 Euro

Die Einsparungen für Länder werden geschätzt wie folgt:

2019: 7.500 Euro
 2020: 255.000 Euro
 2021: 480.000 Euro
 2022: 680.000 Euro

Die Einsparungen für Gemeinden werden geschätzt wie folgt:

2019: 55 Euro
 2020: 475.000 Euro
 2021: 824.000 Euro
 2022: 1.210.000 Euro

Die Einsparungen für den Bund werden geschätzt wie folgt:

2019: 275.000 Euro
 2020: 2.350.000 Euro
 2021: 3.200.000 Euro
 2022: 3.336.000 Euro

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einsparungen werden nachfolgend die Kosten der postalischen und der elektronischen Zustellung nach den Preislisten der Bundesrechenzentrum GmbH für das Jahr 2022 für RSa- und RSb-Zustellungen gegenübergestellt.

Die Preise für elektronische Zustellung im Jahr 2022 betragen für nachweisliche Zustellungen (RSa, RSb) 0,182 Euro pro erfolgreich eingeliefertem Zustellstück und für nicht nachweisliche Zustellungen 0,03647 Euro pro erfolgreich eingeliefertem Zustellstück.

Wohingegen für postalische Zustellungen Kosten für RSa-Briefe (Brief, Papier, Kuvert, Porto) 7,09755 Euro pro erfolgreich eingeliefertem Zustellstück und für RSb-Briefe (Brief, Papier, Kuvert, Porto) 4,9005 Euro pro erfolgreich eingeliefertem Zustellstück betragen.

Die Kosten für die Länder und Sozialversicherungsträger für die Anbindung an die Architektur der elektronischen Zustellung und die Kosten für die Anpassung der eigenen Kommunikationssysteme sind nicht verfügbar.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Annahme (Auswirkungen der Wirkungsdimension Unternehmen) war, dass Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich freiwillig registriert oder der Verpflichtung gemäß § 1b E-GovG entsprochen haben, vermehrt elektronische Zustellungen erhalten werden. Ausgehend von den Annahmen der WFA zum Ausgangszustand (keine Verpflichtung für Unternehmen zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung, geringe Anzahl an für die elektronische Zustellung registrierten Unternehmen, Verwaltung der registrierten Unternehmen in unterschiedlichen Registern, hohe Kosten für postalische Zustellung an Unternehmen) können folgende Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen beschrieben werden. Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, die sich freiwillig registriert oder der Verpflichtung gemäß § 1b E-Government-Gesetz (E-GovG) entsprochen haben, erhielten tatsächlich vermehrt elektronische

Zustellungen. 570.000 Unternehmen können elektronische Zustellungen erhalten, dadurch sind potentielle Ersparnisse durch das nicht mehr notwendige Scannen lukrierbar. Die genaue Höhe ist aufgrund der mannigfaltigen Prozesslandschaft der Unternehmen nicht eruierbar. Für Zustelldienstleisterinnen und Zustelldienstleister besteht die Möglichkeit, sich als Zustelldienst für die eZustellung zu registrieren (davon hat z.B. die Österreichische Post AG Gebrauch gemacht). Bei Betätigung als Zustelldienst für elektronische Zustellung entstehen weniger Einnahmen für Zustelldienstleisterinnen und Zustelldienstleister (z. B. Wegfall Porto) allerdings auch weniger Kosten (z. B. Wegfall Verteilung und physische Zustellung). Die Liste der zugelassenen Zustelldienste ist unter „www.bmf.gv.at/services/Elektronische-Zustellung/Technische-Informationen.html“ publiziert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Annahmen über die Anzahl der eZustellungen beruhen auf gesetzlichen Verpflichtungen. Diese sind nur zum Teil eingetreten. Seit 1.1.2020 ist das Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden gem. § 1a E-GovG in Kraft. Das bedeutet, dass alle Behörden, die Bundesgesetze umsetzen, ab diesem Zeitpunkt eZustellungen von bundesbehördlichen Dokumenten an Bürgerinnen bzw. Bürger und Unternehmen ermöglichen müssen. Die Behörden sind allerdings nicht zur eZustellung verpflichtet. Ende des Jahres 2022 waren ~ 2.000 Behörden als Versenderinnen tätig, was bereits einen großen Teil der in Betracht kommenden Behörden darstellt. Unternehmen sind zur Teilnahme an der eZustellung gem. § 1b E-GovG verpflichtet. Bürgerinnen und Bürger können sich freiwillig bei „Mein Postkorb“ registrieren, wovon immer mehr Menschen Gebrauch machen und die Zuwachsrate stetig steigt. Die elektronische Zustellung steht somit bereits allen Behörden zur Anbindung zur Verfügung und kann durch Behörden genutzt werden, so sie die elektronische Zustellung nutzen möchten oder zur Nutzung verpflichtet sind.

Zur Erreichung von Ziel 1 wurde ein zentrales Teilnehmerverzeichnis mit 556.503 FinanzOnline-Nutzerinnen und -Nutzern geschaffen (Maßnahme 1), in dem die 406.671 Teilnehmenden

von Zustelldiensten im Jahr 2019 und den seither neu entstandenen Zustelldiensten, 59.802 Unternehmen und alle Teilnehmenden des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV), in einem einheitlichen System erreichbar sind. Damit stehen die Empfängeradressen einheitlich zur Verfügung. Auf Basis der gesetzlichen Grundlagen wurde dieses Ziel erreicht.

Ablaufprozess der eZustellung (Maßnahme 2) und Auswahl des Zustellsystems (Maßnahme 4) wurden geändert: Empfängerinnen bzw. Empfänger wählen nicht mehr das Zustellsystem aus, sondern geben die Bereitschaft zur Teilnahme bekannt; die Auswahl des Zustelldienstes trifft die Versenderin bzw. der Versender. Kommunikationssysteme der Behörden wurden verstärkt in die eZustellung eingebunden. Weiters wurde das Anzeigemodul in der Form eingerichtet, dass eine einheitliche Verständigung über neue Nachrichten und eine zentrale Anmeldung zur eZustellung bereitsteht (Maßnahme 3).

Zur Erreichung von Ziel 2 („Reduktion der Kosten für die Zustellung“) wurden für Versenderinnen und Versender (insb. Ministerien, Behörden, Gerichte, Sozialversicherungen) Einsparungen erreicht, weil postalische Zustellungen durch eZustellungen ersetzt werden. Im Jahr 2022 sind für Versenderinnen und Versender von eZustellungen Gebühren in der Höhe von rund 313.600 Euro angefallen. Bei postalischer Zustellung wären Gebühren in Höhe von rund 9.377.900 Euro angefallen

(Faktor 30). Im Jahr 2023 war dieses Verhältnis 400.000 Euro zu 13,5 Millionen Euro. Es ist die Reduktion der Gesamtkosten der Gebühren durch die Verwendung von eZustellungen anstelle von postalischen Zustellungen in Höhe von 13 Millionen Euro bekannt. Bei einer angenommenen konstanten Höhe der Gebühren für Zustellungen des Bundes ergibt sich eine Reduktion in der Höhe 11,54%. Die den Angaben aus dem Jahr 2018 („Im Jahr 2018 fallen für den Bund Kosten in der Höhe von 112,6 Millionen Euro an“ – Ausgangszustand Kennzahl 1) zugrunde liegenden Planungen können nicht mehr eingesehen werden. Daher ist nicht mehr nachvollziehbar, welcher Teil welcher Kosten in welchem Bereich anfällt bzw. was die Angabe von 112,6 Millionen Euro aussagt (außer dass die Kosten für postalische Zustellungen mit Kuvert und RSb, Databox, ERV und Zustelldienste addiert wurden). Aus diesen Gründen kann auch der ursprüngliche Zielwert von Kennzahl 1 (38% Kostenreduktion Bund) nicht mehr nachvollzogen werden. Der Zielerreichungsgrad wird demnach als „nicht erreicht“ ausgewiesen, auch wenn der ermittelte Istwert 2023 für Kosten der Zustellungen des Bundes (99,6 Millionen Euro) unter dem Ausgangszustand 2018 (112,6 Millionen Euro) liegt.

In der WFA-Planung wurde ursprünglich von einer Verpflichtung zur Teilnahme an der eZustellung auch für Bürgerinnen und Bürger ausgegangen. Einzelne Rahmenbedingungen, wie z. B. das Erfordernis einer biometrischen Anmeldung auf privaten mobilen Geräten, haben diese Verpflichtung nicht zugelassen. Auch wenn die Zustellungen nicht die geplante Anzahl erreicht haben, wurden für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger jährlich ansteigend im Jahr 2019 rund 290.000 Euro, 2020 rund 4,4 Millionen Euro, 2021 rund 7 Millionen Euro, 2022 rund 9 Millionen Euro und 2023 rund 13 Millionen Euro eingespart, weil Versendungen elektronisch statt postalisch erfolgt sind. Damit wurden von 2019-2023 in Summe 33,7 Millionen Euro eingespart. Diese Ersparnis bezieht sich gesamtheitlich auf alle Versenderinnen und Versender und gibt wieder, welche Kosten für alle Versenderinnen bzw. Versender in Summe angefallen wären, wenn diese Zustellungen postalisch statt elektronisch versendet worden wären – die in den einzelnen Jahren angegebenen Ersparnisse zeigen an, wie sich die Einsparungen (Summe aller Versenderinnen und Versender) über die Jahre entwickelt haben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Auswahl von Kennzahlen zu Beginn einer Planung sollte für die Laufzeit der WFA so gewählt werden, dass sowohl die Ausgangs- als auch die Zielwerte aus geeigneten Datenquellen erfolgen – soweit dies möglich ist. Der Erfolg eines Vorhabens soll ausschließlich an einem Vergleich von Ausgangswerten mit messbaren und zugänglichen, nachvollziehbaren Zielwerten gemessen werden.

Ein höheres Maß an verbindlichen Vorgaben (Gesetz, Verordnung) kann dazu führen, dass im Ergebnis eine übergreifend einheitliche Gesamtlösung der eZustellung verfügbar ist, die von Ländern und Gemeinden, von allen Behörden und bestimmten Versendergruppen im öffentlichen Sektor genutzt werden kann.

Für die Bearbeitung der weiteren Verbesserungspotentiale soll in einem geplanten Folgevorhaben („Elektronische Zustellung Vorhabensplanung 2021–2025“) das Funktionsangebot der eZustellung erweitert werden, das System soll modernisiert werden und es sollen zielgerichtete Marketing- und Informationsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Registrierung zur und die Nutzung der elektronischen Zustellung attraktiver und einfacher zu gestalten.

Weiterführende Informationen

Liste der zugelassenen Zustelldienste für elektronische Zustellungen

www.bmf.gv.at/services/Elektronische-Zustellung/Technische-Informationen.html

Informationsseite zur elektronischen Zustellung

www.bmf.gv.at/services/Elektronische-Zustellung.html



Bündelung: Informationsinitiative der Bundesregierung zur Bekämpfung der COVID 19 Pandemie



Finanzjahr 2021

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Durch die umfassenden Informationskampagnen, die sich auch aus dem Regierungsprogramm ergeben, lassen sich ebenfalls Berührungspunkte zum Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 erkennen. Unter der in Punkt 3 „Dimensionen und Wirkungen des Plans“ angeführten Säule e) „Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz, um unter anderem die Krisenvorsorge und Krisenreaktionsfähigkeit zu erhöhen“, genauer: Maßnahme „4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung“. Der Aufbau- und Resilienzplan wurde zur nationalen Überwindung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erstellt: Resilienzpläne (ARP) gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/241.

Der österreichische Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 folgt den Vorgaben der Verordnung und den Leitlinien der Europäischen Kommission (Komponente 4: Gerechter Auf-

bau, 4-A Gesundheit). Das Vorhaben trägt außerdem durch die Maßnahmen der umfassenden Informationstätigkeit über COVID-19-Impfkationen signifikant zum SDG Unterziel 3.8 „Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle“ bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BKA-UG 10-W1:

Hoher Nutzen der (digitalen) Informations- und Serviceleistungen des Ressorts für die BürgerInnen, die Verwaltung, die Politik und die Unternehmen Österreichs

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMF-GB15.01-M3:

COVID-19 Hilfsmaßnahmen – Controlling und transparente Vollzugsberichterstattung

Problemdefinition

Mit dem gegenständlichen WFA-Vorhaben soll die österreichische Bevölkerung über die aufgrund der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 erforderlichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen informiert werden. Die finanziellen Auswirkungen des nunmehr gebündelten WFA-Vorhabens für 2021 belaufen sich im Planungszeitpunkt (31. Mai 2021) auf gesamt 35,0 Millionen Euro. Hiervon wurden bereits 20,0 Millionen Euro seitens des BMF genehmigt.

So wie viele Staaten weltweit, verzeichnete auch Österreich ab dem Frühjahr 2020 exponentiell steigende COVID-19-Infektionen sowie COVID-bedingte Todesfälle. Während diese im ersten österreichweiten Lockdown ab Mitte März 2020 im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten moderat anstiegen, erreichten

sie Mitte November 2020 ein alarmierend hohes Niveau. Die Zahl der 7-Tages-Inzidenz, welche die Neuinfektionen mit dem Coronavirus in den abgelaufenen sieben Tagen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner misst, lag per 12. November 2020 bei 564,9. Sowohl der am 17. November 2020 österreichweit beginnende zweite Lockdown als auch der von 26. Dezember 2020 bis 7. Februar 2021 geltende dritte Lockdown trugen gemeinsam mit flankierenden Informationswellen der Bundesregierung wesentlich dazu bei, dass das öffentliche Gesundheitssystem in Österreich nicht zusammenbrach. Obgleich die 7-Tages-Inzidenz Ende März/Anfang April 2021 auf 252,0 anstieg (28. März 2021), nahm sie ab Mitte April 2021 sukzessive ab und beträgt aktuell 39,8 (Quelle: www.drawingdata.net/cov_bezirke/, Stand per 29. Mai 2021).

Zur Gruppe mit hohem Infektionsrisiko zählen vor allem Menschen über 65 Jahre. Unabhängig vom Alter steigt auch für Personen mit Lungenerkrankungen und chronischen Vorerkrankungen die Ansteckungsgefahr. Seit Auftreten der Pandemie wird die österreichische Bevölkerung mit einer Informationsflut rund um das Thema COVID-19 konfrontiert, in der es oft schwierig ist, Fakten von Meinungen, Spekulationen und Gerüchten auseinanderzuhalten. Es bedarf daher einer faktentreuen, fokussierten und verständlichen Informationsschiene, an der sich die österreichische Bevölkerung verlässlich orientieren kann. Eine Fortsetzung der Informationskampagne der Bundesregierung im Jahr 2021 ist daher geboten. Die Informationsschaltungen sind kontinuierlich an die aktuellen Erfordernisse zum Schutz der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung anzupassen. Es haben somit laufend unterschiedliche Aktivitäten über mehrere Medienformate zu erfolgen, um die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen flächendeckend zu erreichen: z. B. Print, Online, Social Media, TV, Radio etc.

Im Kampf gegen COVID-19 erweist sich die COVID-Impfung als besonders erfolgsversprechend: Die Zulassung des ersten Impfstoffs in der EU erfolgte am 21. Dezember 2020, und der nationale COVID-19-Impfplan befindet sich in Umsetzung. Mit Stand 30. Mai 2021 verfügten bereits 1.514.277 Menschen in Österreich (mehr als 16 Jahre alt) über einen vollständigen Impfschutz (Quelle: info.gesundheitsministerium.gv.at/). Am 28. Mai 2021 erteilte die EU-Arzneimittelbehörde die Zulassung eines COVID-19-Impfstoffs für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre.

Aufgrund der österreichweit sinkenden Zahlen der 7-Tages-Inzidenz ab Mitte April 2021 trat mit 19. Mai 2021 die COVID-Öffnungsverordnung in Kraft. Ihr zufolge ermöglicht ein Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr (3-G: geimpft, getestet, genesen) den Zutritt zu körpernahen Dienstleistungen, Betriebsstätten des Gastgewerbes, Beherbergungsbetrieben, zu Freizeit- und Kultureinrichtungen etc. Ab Juni 2021 soll es für die Österreicherinnen und Österreicher möglich sein, diesen Nachweis digital mittel QR-Code vorzulegen (Grüner Pass). Voraussichtlich bis Juli 2021 tritt eine EU-Verordnung in Kraft, welche die gegenseitige Anerkennung von Grünen Pässen bzw. Nachweisen unter den EU-Mitgliedsstaaten, gegenüber den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz vorsehen wird.

Das bereits vom BMF für die Informationskampagne 2021 genehmigte Volumen von 20,0 Millionen Euro wurde im Zeitraum Jänner bis Mai 2021 eingesetzt, um folgende Informationen ins Bewusstsein der Bevölkerung zu rufen und die weitere

Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen. Abgewickelt wurde die Kampagne von der Wavemaker GmbH:

- 1) Kommunikation der jeweils geltenden Verhaltens- und Sicherheitsregeln sowie Empfehlungen (Hygiene, Tragepflicht von Mund- und Nasenschutz, Abstandsregeln, Social Distancing etc.); Information über die kostenlosen und bevölkerungsweiten Testungen, welche in allen Bundesländern stattfinden.
- 2) Informationswellen zu den in drei Phasen geplanten COVID-19-Impfungen der österreichischen Bevölkerung (siehe COVID-19 Impfplan, Quelle: sozialministerium.at).

Das per 31. Mai 2021 beantragte Volumen von 15,0 Millionen Euro soll zur Kommunikation folgender Informationsschwerpunkte ab Anfang Juni 2021 verwendet werden. Dieser Teil der Kampagne wird von der Agentur MediaCom betreut bzw. abgewickelt:

Phase 1: Mit der neuen Kampagnenphase unter dem Titel „#vorbei“ informiert die Initiative „Österreich impft“ über die Wirksamkeit und Wichtigkeit der COVID-19-Schutzimpfungen und die Notwendigkeit, dass sich möglichst viele Menschen gegen das Virus impfen lassen, um die Pandemie besiegen zu können und die damit verbundenen Einschränkungen des täglichen Lebens wieder zurücknehmen zu können.

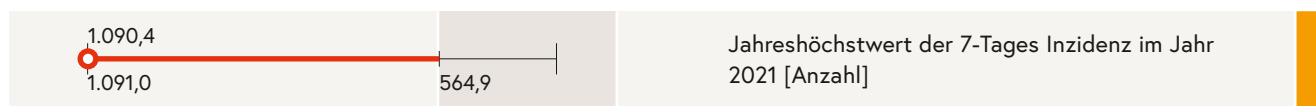
Phasen 2 und 3: Diese beiden Phasen der Kommunikationskampagne „Schau auf dich, schau auf mich. So schützen wir uns!“ geht mit der schrittweisen Erweiterung des Grünen Passes (siehe oben) einher. In der Phase 2 wird die österreichische Bevölkerung über die ab Anfang Juni 2021 in digitaler Form erhältlichen Nachweiszertifikate (3-G) informiert. In der voraussichtlich Anfang Juli 2021 beginnenden Phase 3 wird über die bis dahin EU-weit geltenden, einheitlichen Standards informiert, die das Reisen innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten, in EWR-Staaten sowie in die Schweiz wieder leichter möglich machen sollen. Zielgruppe dieser Phase wird die österreichische Bevölkerung mit einem Alter von mehr als 16 Jahren sein – mit speziellem Fokus auf die jüngere, mobilere Bevölkerung.

Abgesehen von diesen drei Phasen sind Medienschaltungen ab Sommer/Herbst 2021 für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren sowie für deren Eltern über COVID-19-Impfkationen an Schulen angedacht. Außerdem werden, sofern die EU-Arzneimittelbehörde die Impfstoffe hierfür zulässt, Informationsmaßnahmen betreffend COVID-19-Auffrischungsimpfungen erforderlich sein, um gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung einzudämmen.

Die Planungen dieser nachfolgenden Phasen werden konkretisiert, sobald die Rahmenbedingungen hierfür feststehen.

Ziele

Ziel 1: ■ Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19 Virus



Maßnahmen

1. Informationskampagne der Bundesregierung zur Eindämmung der COVID19-Pandemie	Beitrag zu Ziel 1	■
2. Schaltungen zum Informationsschwerpunkt COVID-19-Impfungen	Beitrag zu Ziel 1	■

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	30.474	0	0	0	0	30.474
Plan	35.000	0	0	0	0	35.000
Nettoergebnis	-30.474	0	0	0	0	-30.474
Plan	-35.000	0	0	0	0	-35.000

Erläuterungen

Die Gesamtkosten für die COVID-19-Kampagne beliefen sich im Budgetjahr 2021 auf 30.474.407,39 Euro.

- Die Abweichung zum Planwert ergibt sich aus dem effizienten Einsatz der zur Erbringung der Leistung zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln. Ebenfalls tragen gewährte Skontoabzüge sowie der „Agency Volume Bonus“ zur Minderung des Gesamtmiteinsatzes bei. Die Agentur verhandelt in Abhängigkeit des

Gesamtvolumens zusätzliche on top Rabatte mit den Vermarktern (Agency Volume Bonus). Diese werden rückwirkend den Kunden – anteilig ihrer Buchungsvolumina – gutgeschrieben. Für das Bundeskanzleramt belief sich dieser für die Kampagnen im Jahr 2021 auf 131.042,78 Euro.

- unerwartete Probleme haben sich nicht ergeben
- Rahmenbedingungen haben sich nicht geändert

- Die Kampagnen-Maßnahme wurden mit angemessenem Kosteneinsatz durchgeführt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch die umfassenden Informationsinitiativen konnte die Bevölkerung – unabhängig von Alter und Geschlecht – über Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie informiert werden. Die zuvor definierten Zielgruppen wurden nach Einschätzung des BKA mit den für sie relevanten Themen erreicht.

Beispielsweise: Initiative „Österreich impft“ über die Wirksamkeit und Wichtigkeit der COVID-19-Schutzimpfungen, schrittweise Erweiterung des Grünen Passes, Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren sowie deren Eltern über COVID-19-Impfkationen. Durch die sinkende Inzidenzzahl zum Ende des Jahres 2021 darf angenommen werden, dass die Informationstätigkeit eine positive Wirkung in dieser Dimension bewirkt hat.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Im Jahr 2021 wurde der Schwerpunkt auf breitenwirksame Medien wie Print, TV und Radio gelegt. Das Monitoring der Agentur Mediacom ergab betreffend die Nettoreichweiten im Jahr 2021 folgende Werte: Print 90,6%, TV 72,3% (exkl. ORF) und Radio 57,8% (exkl. ORF). Die im Jahr 2021 bezahlten Aufwendungen für die Informationskampagne beliefen sich auf 30.474.407,39 Euro inklusive Umsatzsteuer. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung im § 5 Abs. 6 ORF-G handelte es sich bei den Schaltungen der Informationskampagne im ORF um wichtige Mitteilungen an die Allgemeinheit, welche unentgeltlich erfolgten.

Ziel der umfassenden Informationskampagne war die Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Als Kennzahl wurde die 7-Tages-Inzidenz festgelegt. Die Berechnungsmethode dazu ergibt sich wie folgt: Bestätigte neue Corona-Fälle in Österreich gesamt pro 100.000 Einwohner/-innen, Summe der jeweils letzten 7 Tage (Berechnungsbasis Bevölkerung 2020).

Ausgangszustand der Kennzahl war eine 7-Tages-Inzidenz von 564,90 (Höchstwert 2020). Der Jahreshöchstwert der 7-Tages-Inzidenz 2021 betrug 1.090,42.

Die 7-Tages-Inzidenz konnte jedoch neben anderen Maßnahmen sowie mit Hilfe der Informationsmaßnahmen zum 31. Dezember 2021 auf 221,65 gesenkt werden (www.ages.at/mensch/krankheit/krankheitserreger-von-a-bis-z/coronavirus).

Obwohl der Zielwert (Höchstwert 7-Tages-Inzidenz im Jahr 2021 kleiner als 564,90) nicht erreicht wurde, so ist die Wirkung des Vorhabens als Ganzes, vor allem im Hinblick auf den effizienten Einsatz der Mittel, der plangemäß durchgeführten Maßnahmen und deren hoher Reichweite zumindest teilweise eingetreten.

Die Informationswellen fanden 2021 begleitend zu den in drei Phasen geplanten COVID-19-Impfungen der österreichischen Bevölkerung statt. Diese trugen wesentlich dazu bei, dass ein großer Teil der Bevölkerung an den COVID-19-Impfkationen teilnahm. Per 31.12.2021 lag die Durchimpfungsrate in Österreich bei 40,28%. Das heißt, mehr als zwei Fünftel aller Menschen in Österreich erhielt bis zu diesem Zeitpunkt die dritte Impfdosis.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Insbesondere während der COVID-19-Pandemie war die Bildung von Filterblasen auf sozialen Kanälen stark feststellbar. Falschinformationen bzw. wissenschaftlich nicht fundierte Informationen (z. B. Verschwörungstheorien) verbreiteten sich dort rasch, hemmten teilweise die positive Wirkung der COVID-19-Infokampagne der Bundesregierung und führten mancherorts zu Engpässen im Gesundheitswesen. Daher sollte die Bundesregierung bei hinkünftigen Infokampagnen noch stärker als zuvor darauf achten, wie der Verbreitung von Desinformationen auf sozialen Kanälen entgegengewirkt werden kann.

Meinungsvielfalt und ein sachlicher, auf gegenseitige Wertschätzung basierender Diskurs innerhalb der Bevölkerung sind wichtige Voraussetzungen für eine funktionierende Demokratie. Auf nationaler Ebene wurde daher mit dem Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (QJF-G) ein wichtiger Schritt gesetzt,

um kritischen, objektiven und sachlich fundierten Qualitätsjournalismus zu fördern. Ein weiterer Angelpunkt gegen die Ausbreitung von Desinformationen stellt die Verordnung (EU) Nr. 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste („Digital Services Act“, kurz „DSA“) dar. Diese Verordnung trat mit 16. November 2022 in Kraft und ist mit 16. Februar 2024 in der gesamten Union unmittelbar anwendbar. Sie reguliert Online-Vermittler und -Plattformen wie Marktplätze, soziale Netzwerke, Plattformen zum Teilen von Inhalten, App-Stores und Online-Reise- und Unterkunftsplattformen. Deren Hauptziel ist es, illegale und schädliche Aktivitäten im Internet und die Verbreitung von Desinformation zu verhindern. Sie gewährleistet die Sicherheit der Nutzerinnen sowie Nutzer, schützt die Grundrechte und schafft ein faires und offenes Umfeld für Online-Plattformen.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2024 eine „Interministerielle Plattform des BKA-Informationdienstes zur Desinformation“ eingerichtet. Diese beobachtet und detektiert etwaige Desinformationsinhalte im für Österreich relevanten öffentlichen Raum mit multiplikativem Charakter und macht diese in einer digitalen Arbeitsgruppe zugänglich. Die interministerielle Plattform zur Bekämpfung der Desinformation ermöglicht es somit, Informationen schnellstmöglich zu teilen sowie ein weiteres Vorgehen (z.B. Richtigstellungen) in der Zuständigkeit der jeweiligen Ressorts intern zu koordinieren. Der Austausch im Rahmen dieser Plattform ist seit März 2024 aktiv. In ihr sind alle Ressorts sowie weitere staatliche Institutionen vertreten.

Weiterführende Informationen


AGES – Tabelle „7-Tage-Inzidenz im gesamten Pandemieverlauf“
www.ages.at/mensch/krankheit/krankheitserreger-von-a-bis-z/coronavirus

Im E-Impfpass erfasste Impfungen nach Dosis
orf.at/corona/daten/impfung

Bündelung: Plattform oesterreich.gv.at



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit den Angaben auf den Seiten 220 (oesterreich.gv.at und Digitales Amt) und 221 (Ausweisplattform und ID-Austria) des Regierungsprogrammes 2020–2024.

- Ausbau Digitales Amt und oesterreich.gv.at zu zentralen Plattformen für die Interaktion von Bürgerinnen und Bürgern mit der Verwaltung, Integration wichtiger Ausweise in das Digitale Amt (u. a. des Führerscheins, des Zulassungsscheins und des Personalausweises), Digitale Identität ermöglichen: Einführung einer E-ID zur Nutzung im öffentlichen und privaten Bereich, basierend auf einem umfassenden datenschutzrechtlichen Konzept
- Zum gezielten Nachweis bestimmter Angaben wie Alter, Staatsangehörigkeit etc. in wahlweise anonymer, pseudo-anonymer oder identifizierter Form und ohne Offenlegung sämtlicher weiteren Ausweis- bzw. Identifikationsdaten (Grundsatz der Datenminimierung)

Problemdefinition

Das Angebot an digitalen Services der öffentlichen Verwaltung ist ein sehr breites, jedoch werden derzeit die Lösungen nach Zuständigkeiten auf unterschiedlichsten Webseiten und Ebenen der Verwaltung angeboten. Mit dem Bürgerserviceportal (HELP.gv) und dem Unternehmensserviceportal (USP) wurden bereits in der Vergangenheit Plattformen geschaffen, um für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen wichtige Informationen und Verfahren zusammengefasst zu präsentieren, dennoch sind die Zugänge und Umsetzungen primär verfahrensorientiert aufgesetzt. Bürgerinnen und Bürger müssen daher auf unterschiedlichen Webseiten der verschiedenen Gebietskörperschaften zu einer Lebenslage Verfahren digital durchführen. Ein übergreifender digitaler Prozess und Zugang existiert in den überwiegenden Themenbereichen nicht. Sowohl HELP.gv, als auch das USP verfügen über einen für Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen technischen mit Anmeldung persönlich

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W4:

Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-GB40.05-M1:

Schaffung einer neuen Bürger/innen- und Unternehmensplattform als zentrales digitales Angebot – oesterreich.gv.at. Integrierung der bestehenden Portale (HELP.gv, USP, RIS und andere relevante Portale) in die neue zentrale Plattform für Verwaltungsangelegenheiten. Schaffung mobiler Zugänge und Verwendung neuer Technologien (z. B. Bot, Sprachsteuerung, intelligente Suche) zur Vereinfachung der Nutzung.

2018-BMDW-GB40.05-M2:

Online-Verfügbarkeit der „10 wichtigsten Behördengänge“ für Bürger/innen als auch für Unternehmen und Angebot sowohl über eine WebAnwendung, als auch über mobile Endgeräte. Umsetzung von Verwaltungsprozessen schrittweise im Sinne von one-/no-stop Verfahren mit den verantwortlichen Stellen. Damit reduziert sich der Behördenkontakt der Bürger/innen in einer Lebenslage.

zugänglichen Bereich, in dem digital gewisse Behördenwege erledigt werden können. In den meisten Fällen wird aber auf das digitale Verfahren der zuständigen Behörde verzweigt, sodass sich für den User zwar eine digitale Abwicklung mit ähnlichem Erscheinungsbild ergibt, aber keine durchgängige User-Experience gegeben ist.

Weiters wird auf das ständig steigende Nutzungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auf mobilen Endgeräten nicht ausreichend eingegangen. Die überwiegende Anzahl der Serviceangebote der öffentlichen Verwaltung sind derzeit nicht für eine Anwendung auf mobilen Geräten ausgelegt. Die Bedienungselemente sind nur beschränkt auf diese Anforderungen abgestimmt und der Informationsgehalt zu umfangreich, um die bestehenden Plattformen auf z. B. einem Smartphone praktikabel nutzen zu können.

Durch die zuvor aufgezeigte Problematik der Verteilung der Services auf die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) als auch die eingeschränkte Nutzung auf mobilen Geräten sind die Nutzungszahlen von elektronischen Services der öffentlichen Verwaltung im Sinne des heutigen digitalen Nutzungsverhaltens nach wie vor stark ausbaufähig.

Phase 2:

Mit der ersten Phase wurde für Bürgerinnen und Bürger das Bürgerserviceportal (HELP.gv), welches im Schnitt monatlich über 1,2 Million Nutzer und Nutzerinnen hat und über 1.000 Formulare zu den unterschiedlichsten Verfahren über einen Link zur zuständigen Behörde anbietet, auf oesterreich.gv.at transferiert. Dabei wurde neben dem Zugang als Web-Lösung auch eine App angeboten. Damit wurde ein erster Schritt für Bürgerinnen und Bürger geschaffen, damit diese nicht auf unterschiedlichen Webseiten der verschiedenen Gebietskörperschaften zu einer Lebenslage Verfahren digital durchführen müssen.

Erste Verfahren, wie etwa Wohnsitz-Ummeldung, digitaler Babypoint, Reisepass-Erinnerungsservice und Wahlkarten-Antrag, wurden auf oesterreich.gv.at mit einer durchgängigen User-Experience (Nutzererfahrung) umgesetzt und als App und Web angeboten. Die Nutzungszahlen bestätigen die Annahme, dass der Ansatz mit einem „Mobile First“ Ansatz und einer durchgängigen User-Experience der richtige ist. Seit dem Start im März 2019 wurden durchschnittlich 2.655.018 Besucherinnen und Besucher pro Monat verzeichnet. 297.789 Mal wurde die App heruntergeladen. Bis Dezember 2020 wurden insgesamt 30.153 Wohnsitzänderungen digital durchgeführt, 28.000 Nutzer und Nutzerinnen haben sich für das Reisepass-Erinnerungsservice angemeldet und 9.025 Nutzer und Nutzerinnen haben sich beim Digitalen Babypoint angemeldet.

Nun soll die Ausweisplattform in die oesterreich.gv.at-Plattform integriert werden. Gleichzeitig soll die oesterreich.gv.at-Plattform durch die Entwicklung einer App zu App Verbindung als einheitliches Identifikationsportal für weitere Aus- und Nachweise dienen.

Das Single Digital Gateway der EU (SDG) bzw. einheitliche digitale Zugangstor zur Verwaltung soll für den Bereich der Bürgerinnen und Bürger auch auf oesterreich.gv.at aufsetzen. Dabei wird über ein zentrales europäisches Portal der Zugang zu den in der EU-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012) definierten Verfahren mehrsprachig ermöglicht werden. Daher sind gemäß dieser EU-Verordnung die notwendigen Schnittstellen und Integrationen vorzusehen.

Kampagne Kommunikation E-Government-Service-Innovationen (Kampagne Kommunikation):

Mit einer Kommunikationskampagne soll „Digital Austria“ als Digitalisierungsdachmarke für die E- und mobile (m)-Government Services der österreichischen Verwaltung etabliert werden, um die wachsenden digitalen Services (eAusweis-App) und den damit verbundenen Mehrwert der Bevölkerung näher zu bringen.

Neue E-Government-Services – allen voran der Start der Ausweisplattform (eAusweis-App) und des digitalen Führerscheins stehen zum Beginn im Mittelpunkt der Kampagne.


Nicht zuletzt durch die Ablöse der Handy-Signatur durch die ID Austria als elektronischer Identitätsnachweis, der die Grundlage für die Nutzung der digitalen Services im digitalen Amt bildet, ist eine breite Information der interessierten Bevölkerung unumgänglich.


Das Zusammenspiel der digitalen Services soll nachvollziehbar und zielgruppengerecht (bspw. auch Unternehmerinnen und Unternehmer) dargestellt werden.

Die Kampagne ist von November 2022 bis Ende Juli 2023 geplant.

Ziele

Ziel 1: ■ Aufbau der Plattform oesterreich.gv.at


Meilenstein  oesterreich.gv.at als Ausgangspunkt für die ersten digitalen Serviceangebote und Verfahren (bspw. Hauptwohnsitzänderung): **zur Gänze erreicht**

Meilenstein  oesterreich.gv.at als Ausgangspunkt für weitere digitale Serviceangebote und Verfahren (bspw. Wahlkarte beantragen): **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Digitalisierung der wichtigsten Behördenwege



Umsetzung der wichtigsten Verfahren [Anzahl]

Meilenstein  Digitale Ausweisplattform steht zur Verfügung (bspw. digitaler Führerschein): **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Technische Umsetzung der Web-Plattform	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Mobile Umsetzung von oesterreich.gv.at	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Entwicklung eines Frameworks zur Nutzung einer mobilen E-ID	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Geburt eines Kindes/digitaler Babypoint – Umsetzung wichtigste Behördenwege	Beitrag zu Ziel 2
5. Reisepass-Erinnerungsservice – Umsetzung wichtigste Behördenwege	Beitrag zu Ziel 2
6. Führerschein – Umsetzung wichtigste Behördenwege	Beitrag zu Ziel 2
7. Zulassungsschein – Umsetzung wichtigste Behördenwege	Beitrag zu Ziel 2
8. Wohnsitzmeldung – Umsetzung wichtigste Behördenwege	Beitrag zu Ziel 2
9. Evaluierung und Bewertung weiterer Angebote – bspw. Gesundheit Basisdaten und Pflege – Umsetzung wichtigste Behördenwege	Beitrag zu Ziel 2
10. Inbetriebnahme des E-ID neu	Beitrag zu Ziel 1
11. Personalisierte Anbindung weiterer Apps und Webservice	Beitrag zu Ziel 1
12. Integration weiterer digitaler Verwaltungsservices	Beitrag zu Ziel 1
13. Digitale Ausweisfunktion – Umsetzung wichtigste Behördenwege	Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	8.750	6.401	6.547	10.050	14.209	45.957
Plan	9.010	7.200	1.590	15.403	15.738	48.941
Nettoergebnis	-8.750	-6.401	-6.547	-10.050	-14.209	-45.957
Plan	-9.010	-7.200	-1.590	-15.403	-15.738	-48.941

Erläuterungen

Die angegebenen Kosten beinhalten sowohl Projekt- als auch Betriebskosten.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ergaben sich Abweichungen von den Fertigstellungszeitpunkten der Planung. Der Bereich der Digitalisierung als Querschnittsmaterie bedarf eines erhöhten Abstimmungsbedarfes aufgrund der hohen Anzahl an Abstimmungspartnern (Stakeholdern). Außerdem müssen vermehrt neue Rechtsgrundlagen bzw. Anpassungen bestehender Rechtsgrundlagen geschaffen werden. In der Planung war der damit verbundene Zeitaufwand nicht in dem Maße vorhersehbar.

Im Jahr 2020 ergab sich ein erhöhter Budgetbedarf durch die notwendigen Anpassungen nach der Inbetriebnahme der Anwendung Digitales Amt und der Plattform oesterreich.gv.at.

Im Jahr 2021 kam es zu einem vorübergehenden Projektstopp insbesondere im Bereich der E-ID durch Verzögerungen im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsfonds. Die Mittel des Digitalisierungsfonds wurden durch eine Taskforce Digitalisierung, vertreten vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), Bundesministerium für Finanzen (BMF), Bundeskanzleramt (BKA) und Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS), insbesondere für ressortübergreifende Vorhaben genehmigt. Das Konstrukt des Digitalisierungsfonds und der damit verbundene Zeitaufwand war zum Zeitpunkt der Vorhabensplanung nicht vorhersehbar. Hinzu kamen Kapazitätsengpässe der Dienst-

leisterinnen und Dienstleister, die sich auch im Jahr 2022 niederschlugen. Der Projektstopp und die Kapazitätsengpässe der Dienstleisterinnen und Dienstleister verursachten verzögerte Beauftragungen, Durchführungen und Bezahlungen, wodurch die Kosten im Jahr 2021 deutlich unter den Planwerten lagen.

Weiters ergaben sich Umsetzungsschwierigkeiten durch die COVID-19-Pandemie, welche Abstimmungen und die Leistungserbringung der verschiedenen Dienstleister erschwerte.

Im Zuge der Bündelung konnten die Erfahrungen aus der Phase 1 genutzt werden, um realitätsnäher zu planen. Die Plankosten wurden realitätsnäher beziffert und die Abweichung zu den tatsächlichen Kosten war verhältnismäßig geringer. Die tatsächlichen Kosten ab dem Jahr 2021 lagen sogar unter den Erwartungen.

Insbesondere im Bereich der E-ID (elektronischer Identitätsnachweis) bestand eine enge Kooperation zwischen dem BMDW (nunmehr BMF-Zuständigkeit) und dem Bundesministerium für Inneres (BMI). Hierfür wurde im BMI eine eigene Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) mit der Bezeichnung „Maßnahmen aufgrund der Änderung des e-Government Gesetzes“ erstellt. Die Kosten dieses Bereiches sind daher in ihrer Gesamtheit zusammen mit der WFA des BMI zu sehen.

Im Rahmen der Planung des vorliegenden Vorhabens waren Kosten im Jahr 2023 von gesamt 14.556.254 Euro vorgesehen.

Jedoch wurde im Jahr 2022 in einem überschneidenden „Folgevorhaben“ mit der Bezeichnung „oesterreich.gv.at und Digitales Amt – die Plattform für Bürgerinnen und Bürger“ die Planung ab dem Jahr 2023 fortgeführt und konkretisiert. Die Planungskosten 2023 des vorliegenden Vorhabens sind daher nicht realitätsgetreu. Das „Folgevorhaben“ wurde nicht zum hier vorliegenden Vorhaben gebündelt, weil eine Evaluierung der neu hinzu gekommenen Maßnahmen nach nur einem Jahr nicht als zielführend angesehen wurde.

Die Ist-Kosten für das Jahr 2023 (Projekt- und Betriebskosten) belaufen sich auf 23.296.648,11 Euro. Im „Folgevorhaben“ waren Kosten im Jahr 2023 in Höhe von 39.988.000 Euro geplant. Dieser Unterschied ergibt sich aus Projektverzögerungen und den bereits erwähnten Kapazitätsengpässen der Dienstleisterinnen und Dienstleiter. Außerdem ergaben sich geringere Kosten durch die Verzögerung des Vollbetriebs der ID-Austria und da nicht alle geplanten Projekte (etwa die Grunderneuerung (Relaunch) von App und Web) umgesetzt werden konnten, ergaben sich auch geringere Betriebskosten.

Im vorliegenden Vorhaben wurden in der WFA textuell die absehbaren Kosten der Jahre 2023 bis inkl. das Jahr 2025 genannt. Diese wurden durch das „Folgevorhaben“ ebenfalls konkretisiert und ergeben nunmehr für das Jahr 2024 geplante Kosten (exklusive Personalkosten) in Höhe von gesamt 36.936.000 Euro und für das Jahr 2025 33.320.000 Euro.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Es erfolgte keine Umschichtung von Mitteln in den Jahren 2018 und 2019, sondern die Bedeckung erfolgte über das Regelbudget des Detailbudgets (DB) 40.05.01 der Untergliederung (UG 40).

Die Bedeckung im Jahr 2021 über den Digitalisierungsfonds (DB 40.05.02) erfolgte nicht in geplanter Höhe von 8.740.000 Euro, sondern in Höhe von 593.362,44 Euro. Die restlichen Mittel wurden über das Regelbudget des DB 40.05.01 bedeckt.

Ansonsten erfolgte die Bedeckung plangemäß.

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Bürger:innen

Im Bereich der Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger wurden im Rahmen der Planung des Vorhabens Zeitersparnisse insbesondere betreffend physische Behördenwege angenommen. Laut Statistiken der Personenstandsbehörden wurden im Behördenweg „Geburt eines Kindes“ durchschnittlich 70.000 Geburten angenommen, d. h. ca. 140.000 betroffene Personen (meist gehen die Eltern gemeinsam zur Behörde) und eine Zeitersparnis von etwa zwei Stunden pro Person. Im Ergebnis wurde daher ein potentiell eingesparungsvolumen von 280.000 Stunden angenommen. Tatsächlich wurden im Zeitraum von 2019 bis inkl. 2023 insgesamt 5.260 Urkunden ausgestellt, das bedeutet, der Prozess wurde von Anfang bis Ende digital durchgeführt. Bei einer Annahme von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von zwei Stunden pro Geburtenanmeldung, ergibt sich eine ungefähre Zeitersparnis von 10.520 Stunden. Der Anteil der digitalen Nutzung war somit mit 5.260 Urkunden bei insgesamt 350.000 Geburten im selben Zeitraum bei ungefähr 1,5%, wobei eine steigende Nutzungstendenz bemerkbar ist.

Soziales

Es wurden Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen durch die Ersparnis des physischen Behördenweges angenommen. Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016 wurde von 50.000 Menschen mit Problemen bei der Mobilität, 10.800 Menschen mit Problemen beim Sehen, 7.850 Menschen mit Problemen beim Hören und 1.300 Menschen mit Problemen beim Sprechen ausgegangen. Im Zeitraum von 2019 bis inkl. 2023 wurden tatsächlich insgesamt 190.386 digitale Wohnsitzänderungen durchgeführt. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Zeitersparnis von zwei Stunden pro Fall, ergibt sich daher eine Zeitersparnis von 380.772 Stunden. Grundsätzlich ist jede Ersparnis eines physischen Behördenweges eine potentielle Zeitersparnis für Menschen mit Behinderung. Jedoch liegen keine genauen Zahlen vor, wie viele Menschen davon betroffen sind, insbesondere auch daher, weil es ebenso Menschen mit Behinderungen gibt, die Probleme mit der Bedienung eines Computers bzw. Smartphones haben. Diese Personen müssten weiterhin den physischen Amtsweg antreten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Ziele der WFA wurden im Rahmen von 3 Projekten verfolgt.

1. oesterreich.gv.at: Mit oesterreich.gv.at wurde eine Plattform geschaffen, die die aktualisierungsbedürftige Infrastruktur von Help.gv.at abgelöst hat und die im Zusammenspiel mit der Mobile App Digitales Amt ubiquitären Zugang zu den digitalen Informations- und Serviceangeboten der österreichischen Verwaltung bietet. Die App Digitales Amt beinhaltet über das Serviceangebot von oesterreich.gv.at hinaus, auch die Anmelde-, Signatur- und Selbstverwaltungsfunktionen der ID Austria und ist somit ein Enabler, um die Anmeldung bei anderen E-Government-Angeboten zu unterstützen. Die neu geschaffenen digitalen Behördenwege der Plattform bieten Bürgerinnen und Bürgern örtlich und zeitlich ungebunden eine effiziente Abwicklungsmöglichkeit und entlasten physische Behördenstandorte.

Bei der Projektumsetzung ergaben sich unvorhergesehene organisatorische und rechtliche Hürden, weswegen im Ziel 2 der Zielwert von 10 auf 7 reduziert und der Schwerpunkt der Arbeiten auf das Thema Once Only (z. B. durch Auslieferung von Attributen aus staatlichen Registern mittels ID Austria) gesetzt wurde.

2. ID Austria: Im Jahr 2020 wurde eine Pilotphase gestartet, die eine lange Übergangsphase bis zur Aufnahme des Vollbetriebs ermöglichte. In dieser Zeit konnten „Early Adopter“ sich bereits anmelden und Feedback geben, das in der Weiterentwicklung ebenso wie Erfahrungen aus dem technischen Betrieb berücksichtigt wurden. Selbstverwaltungsfunktionen wurden entwickelt, um die ID Austria abseits der notwendigen behördlichen Identitätsfeststellung als reines digitales Service zu ermöglichen. Ein umfangreiches Informationsangebot (Bürger-service-Hotline, Erklärvideos, Registrierungsanleitungen, Häufige Fragen) wurde bereitgestellt, um Bürgerinnen und Bürgern Hilfestellungen zu bieten. Eine Datenschutzfolgeabschätzung wurde durchgeführt und auch intensiv mit einschlägigen Non-Governmental Organisationen (NGO) diskutiert, um die Datenverarbeitungsprozesse transparent zu machen und somit auch eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung dafür zu erreichen. Weiters wurde ein intensiver Austausch im Rahmen der Bund-Länder-Städte-Gemeinden (BLSG) betrieben, um die Inbetriebnahme über Verwaltungsebenen hinweg gelingen

zu lassen. Mit dem Gewinn des 1. Platzes des eGovernment Awards 2022 und der eIDAS-Notifizierung zollte der Qualität der ID Austria auch eine internationale Expertenjury Respekt.

3. Digitale Ausweisplattform: Mit der App eAusweise für digitale Aus- und Nachweise, wurde eine Ausweisplattform auf Basis der ID Austria realisiert, in der am Beginn der digitale Führerschein und der digitale Altersnachweis zur Verfügung gestellt werden. Die geplante „EU-Wallet“ ist damit vorbereitet. Folgende Maßnahmen haben dieses Projekt vorangebracht: Im Rahmen von ressortübergreifenden Projektgruppen wurden Rahmenbedingungen, Anforderungen und legislative Maßnahmen kollaborativ erarbeitet. Wie auch im Rahmen der ID Austria wurde eine Datenschutzfolgeabschätzung und der Austausch mit Datenschutzexpertinnen und Datenschutzexperten durchgeführt. Ein umfangreiches Informationsangebot (Videos, Anleitungen etc.) wurde erstellt. Für alle Projekte gilt, dass sie bedürfnisorientiert und mit Augenmerk auf Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit konzipiert und entwickelt wurden. Dazu fanden gezielte Einbindungsmaßnahmen statt (mittels Bürgerinnen- und Bürger-Konferenzen, User Experience Tests). Die kontinuierliche Sammlung und Aufarbeitung von Feedback der Bürgerinnen und Bürger (aus AppStores, Social Media und aus dem auf oesterreich.gv.at integrierten Feedbacksystem) wird monatlich analysiert und ebenfalls für kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen genutzt. Qualitätskontrollen und -sicherheitsmaßnahmen wurden zu mehreren Zeitpunkten unter Zuziehung projektexterner Expertinnen und Experten zu folgenden Themen durchgeführt: IT Architektur, Usability und Barrierefreiheit. Die Ergebnisse wurden in den jeweils folgenden Projektphasen berücksichtigt. Die geplanten Maßnahmen konnten mit Ausnahme des digitalen Zulassungsscheins (Maßnahme 7), der in der Umsetzung insbesondere durch die zu schaffende elektronische Weitergabemöglichkeit höhere rechtliche und technische Herausforderungen mit sich brachte als ursprünglich angenommen und dadurch zeitliche Verzögerungen eintraten, erfolgreich umgesetzt werden.

Folgende Daten, die die hohen Nutzungserwartungen bestätigen, stellen die jährliche Entwicklung der Nutzung der digitalen Services im Zeitraum zwischen dem Start im März 2019 und dem 31.12.2023 dar (jährliche Anzahl 2019 bis 2023):

Besuche des Portals oesterreich.gv.at in Millionen: 12, 34, 50, 45, 56

Hauptwohnsitzmeldungen in Tsd.: 9, 21, 42, 64, 65

Anmeldungen zum Reisepasserservice in Tsd.: 16, 11, 26, 85, 150
Downloads der App Digitales Amt in Tsd.: 170, 125, 500, 700, 1.100

Weiterführende Informationen

Website [oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at)
www.oesterreich.gv.at/


Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

- Sicherstellung der notwendigen zeitlichen Ressourcen für Abstimmungen mit Partnerressorts auf Bundesebene und Länderebene sowie für notwendige Gesetzesanpassungen
- Sicherstellung einheitlicher Schulungsinhalte und Schulungsmaßnahmen betreffend ID Austria in allen Ressorts
- Verstärkter Fokus auf digitale Inklusion bei Erarbeitung von Prozessen und User Interfaces, auch abseits von WCAG-Vorgaben. Entsprechende Bewusstseinsbildung im Projekt- und Entwicklungsteam
- Kommunikationsmaßnahmen: Zur Steigerung des Bekanntheitsgrades für die bestehenden Funktionen auf [oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at) und der ID Austria für Bürgerinnen und Bürger und potentielle Service-Provider
- Internationales Projektmarketing für eAusweise
- Bewusstseinsbildung und Erhöhung von digitaler Kompetenz für das Thema digitale Identität / digitaler Identitätsnachweis



Bündelung: Pilotierung des Once Only-Prinzips – Reduktion Informationsverpflichtungen für Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürger

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit den Angaben auf den Seiten 64 und 221 des Regierungsprogrammes 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ (Once Only für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Bürgerinnen und Bürger) und unterstützt die Vorgaben der Single Digital Gateway (SDG)-Verordnung (VO (EU) 2018/1724).

Problemdefinition

Unternehmen wie auch Behörden sind gegenwärtig mit hohen finanziellen und organisatorischen Aufwänden und Belastungen konfrontiert, die diesen im Zusammenhang mit bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen auferlegt werden. Derzeit müssen Unternehmen jährlich etwa 230 Millionen Mal bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen nachkommen. Gemäß einer Basiserhebung des Bundesministeriums für Finanzen von 2006 verursachen rund 5.700 bundesrechtliche Informationsverpflichtungen jährliche Verwaltungskosten für Unternehmen in Höhe von ca. 4,3 Milliarden Euro.

Die Belastungen sind vielfältig. Auf Unternehmensseite zeigen sich diese vor allem durch erhöhten Personalaufwand, erhöhte Infrastrukturkosten sowie durch Kosten für berufsmäßige Parteienvertreterinnen und Parteivertreter. Auch auf Seiten der Behörden ist das Potenzial hoch die Belastungen durch den Personalaufwand sowie durch Infrastrukturkosten für die Bearbeitung und Verarbeitung der Daten und deren Verspeicherung zu senken. Das Unternehmensserviceportal leistet in diesem Zusammenhang bereits einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Verwaltungskosten für Unternehmen. Im Zuge der Digitalisierung entstehen jedoch laufend neue Technologien,

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W4:

Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-GB40.05-M4:

Once Only Prinzip – Reduktion von Doppel- und Mehrfachmeldungen an die Behörden. Dazu ist eine Informationsverpflichtungsdatenbank als Grundlage für die Optimierung (Reduktion) von Informationsverpflichtungen aufzubauen und gleichzeitig Anwendungsfälle umzusetzen.

welche ein Ausschöpfen weiterer Optimierungspotentiale in diesem Bereich ermöglichen.

Es bestehen daher zurecht Forderungen aus Wirtschaft und Verwaltung, die Effizienz bei der Erhebung und der Nutzung der Daten innerhalb der Behörden zu steigern. Gefordert wird unter anderem, dass bereits bei den Behörden vorhandene Daten untereinander wiederverwendet und nicht mehrmals vom selben Unternehmen abgefragt werden sollen.

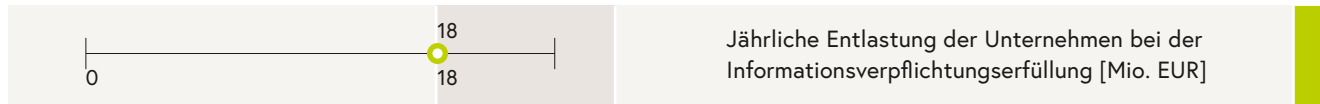
Parallel dazu wurden in der Europäischen Kommission und auf Ebene der Mitgliedsstaaten der EU Stimmen laut, die Umsetzung dieser Datenwiederverwendung zu forcieren. Daraus entstand das europäische Once Only-Prinzip („Once Only steht für die einmalige Bereitstellung und Erfassung von Daten – Unternehmen übermitteln sämtliche Daten nur einmal an eine Behörde und diese ergreift ihrerseits Maßnahmen zum internen Austausch dieser Daten“). Die Europäische Union verfolgt mit dem TOOP (The Once Only Principle)-Projekt die Umsetzung dieses Prinzips. Zahlreiche Mitgliedsstaaten haben ihrerseits bereits Projekte gestartet, um das Prinzip auf mitgliedsstaatlicher Ebene umzusetzen.

Wenngleich die grundlegenden Technologien für die Schaffung weiterer Entlastungsmaßnahmen grundsätzlich am Markt verfügbar sind, gestaltet sich deren Umsetzung im Bereich der behördenübergreifenden Datenwiederverwendung bisher durchwegs schwierig. Es mangelt an einem einheitlichen bundesweiten Gesamtüberblick über grundlegende Informationen zu den Informationsverpflichtungen, der im Zusammenhang damit abgefragten Datenfelder, der Verspeicherung dieser Informationen sowie darüber, wie diese Daten anderen Behörden zugänglich gemacht werden können.

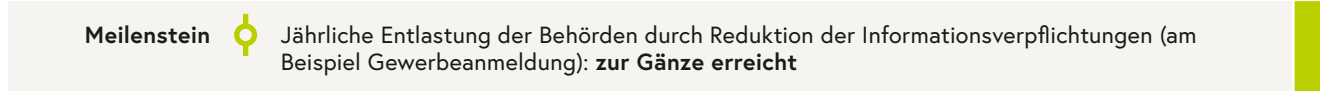
Österreich muss sich, wie auch von der Europäischen Kommission gefordert, dieser Problematik stellen. Ein klarer und umfassender Überblick über die von den Behörden erhobenen und gehaltenen Daten sowie ein effizienter behördenübergreifender Austausch dieser Daten sind die grundlegende Voraussetzung für weitere nachgelagerte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Once Only-Prinzips.

Ziele

Ziel 1: ■ Reduktion von Doppel- und Mehrfachmeldungen mit Fokus auf Unternehmen



Ziel 2: ■ Reduktion von Doppel- und Mehrfachmeldungen mit Fokus auf die Behörden



Maßnahmen

1. Erstellen einer Datenlandkarte zu Informationsverpflichtungen	Beitrag zu Zielen 1, 2	■
2. Schaffung legislativer Grundlagen für die Erstbefüllung und laufende Aktualisierung der Datenlandkarte	Beitrag zu Zielen 1, 2	■
3. Pilotierung der Kommunikationsinfrastruktur zum einheitlichen Datenaustausch	Beitrag zu Zielen 1, 2	■
4. Pilotierung Erhebung mehrfach zu meldender Daten (Systematische Reduktion)	Beitrag zu Zielen 1, 2	■
5. Pilotierung Impulsprojekte	Beitrag zu Zielen 1, 2	■
6. Produktivsetzung Kommunikationsinfrastruktur zum einheitlichen Datenaustausch	Beitrag zu Zielen 1, 2	■

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	324	3.365	1.780	0	0	5.469
Plan	1.500	2.500	4.050	150	150	8.350
Nettoergebnis	-324	-3.365	-1.780	0	0	-5.469
Plan	-1.500	-2.500	-4.050	-150	-150	-8.350

Erläuterungen

Die in der Tabelle unter „Betrieblicher Sachaufwand“ angeführten Aufwendungen enthalten sowohl Projekt- als auch Betriebskosten.

Die Aufwendungen, die für das Jahr 2018 geplant waren, sind aufgrund eines verzögerten Projektstartes (Projektauftrag) großteils im Jahr 2019 angefallen. Hier wurde ein Großteil der Pilotierungsleistungen erbracht.

Die für das Jahr 2020 geplante Unternehmensserviceportalgesetz-Novelle erfolgte im Jahr 2021. Daher konnten viele Umsetzungsprojekte noch nicht im Jahr 2020 gestartet werden.

Die sich in den Jahren 2021ff ergebenden Betriebskosten wurden in das Folgevorhaben aufgenommen (USPG-Novelle 2021).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Im Jahr 2019 erfolgte die Mittelbedeckung nicht über eine Rücklagenentnahme aus dem Detailbudget (DB) 40.02.01, sondern über das Regelbudget des DB 40.05.01.

Die restliche Bedeckung erfolgte plangemäß.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Zuge der Planung dieses Vorhabens wurden Zeit- und Kosteneinsparungen für Unternehmen bei konsequenter Umsetzung des Once Only-Prinzips bei bereits bestehenden Meldungsverpflichtungen von Unternehmen angenommen. Diese betreffen potentiell alle Unternehmen in Österreich. Im Rahmen des umgesetzten Anwendungsfalles „Erleichterung zur Gewerbeanmeldung“ wurden rund 90.000 Unternehmen dadurch entlastet, dass die behördeninterne Prüfung durch automatisierte Registerabfragen erleichtert und beschleunigt wurde. Es ergeben sich nunmehr Prüfaufwandsreduktionen in Höhe von ca. 0,25 Stunden pro Fall, somit ergeben sich zeitliche Ersparnisse allein in diesem Bereich von 22.500 Stunden pro Jahr. Die unternehmerische Tätigkeit kann dadurch im Regelfall einen Tag früher aufgenommen werden. Dadurch ergeben sich wesentliche ökonomische Vorteile (Produktivitätseffekte).

Verwaltungskosten für Unternehmen

Im Zuge der Planung dieses Vorhabens wurden Zeit- und Kosteneinsparungen für Unternehmen bei konsequenter Umsetzung des Once Only Prinzips bei bereits bestehenden Meldungsverpflichtungen von Unternehmen angenommen. Aufgrund der nunmehr ermöglichten schnelleren Antragsbearbeitung im Rahmen der vereinfachten Gewerbeanmeldung, kann die unternehmerische Tätigkeit früher aufgenommen werden. Dies ist ein exemplarischer Impuls für die Vereinfachung von verwaltungsinternen Prüfschritten und steht auch weiteren Behörden zur Verfügung und könnte in weiteren Kontexten verwendet werden (generelle Validierungen). Weiters konnten durch die Unterstützung der Unternehmensdatenanzeige am Unternehmensserviceportal (USP) sowie den Fall des Entfalls des Firmenbuchauszugs bei der Gründung der Ein-Personen-GmbH weitere Effekte erzielt werden. Weitere Anwendungsfälle sind die elektronische Gründung und die Unterstützung der Unternehmensdatenanzeige am Unternehmensserviceportal (USP). In Summe konnten daher die angegebenen Auswirkungen erreicht werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Hintergrund des Vorhabens ist die Bestrebung, dass bereits innerhalb der Verwaltung vorhandene Daten bei der Erfüllung von Informationsverpflichtungen nicht wiederholt abgefragt werden (sowohl von Unternehmen als auch von Bürgerinnen und Bürgern), da dies bei allen Beteiligten (Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden) hohe Aufwendungen verursacht. Zudem werden die Vorgaben der Verordnung über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (SDG-Verordnung) unterstützt.

Zur Umsetzung des Vorhabens wurde die Once-Only-Plattform, bestehend aus Register- und Systemverbund sowie Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB), konzeptioniert und eine Novellierung des Unternehmensserviceportalgesetzes (USPG) vorbereitet. Es erfolgte die Pilotierung der Plattform, jedoch verzögerte sich die Produktivsetzung aufgrund eines erhöhten Abstimmungsbedarfes im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses.

Das Ziel der Maßnahme 1 „Erstellen einer Datenlandkarte“ wurde teilweise erreicht, da die initiale Datenlandkarte zwar plangemäß erstellt, aber ausschließlich mit den Informationsverpflichtungen des damaligen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vollständig befüllt wurde. Auf Basis deren Erkenntnisse wurde die Informationsverpflichtungsdatenbank aufgebaut. Da bislang keine Verpflichtung zur Befüllung bestand, wurde diese nicht vollständig von allen Ressorts befüllt. Die Ressorts sind allerdings ab dem 1.1.2024 dazu verpflichtet, die Informationsverpflichtungsdatenbank zu befüllen. Ohne Verpflichtung zur Befüllung sind auch keine konkreten Daten zur Anzahl bestehender Informationsverpflichtungen, die von wie vielen Unternehmen, wie oft nachgekommen werden müssen und welche Kosten dadurch verursacht werden, verfügbar.

Um eine einheitliche Befüllung zu gewährleisten, sind eine entsprechende Verordnung gem. USPG und organisatorische Maßnahmen (zentrale Ansprechstelle) erforderlich, welche sich zum Zeitpunkt der Evaluierung in Vorbereitung befinden.

Das Ziel der Maßnahme 2 „Legistik“ wurde als zur Gänze erreicht bewertet, da mit der Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes die wesentlichen Ziele der Maßnahme geregelt werden konnten, nämlich die Errichtung, die Bereitstellung und der Betrieb der Once Only-Plattform. Die Erlassung eines einheitlichen Gesetzes zur Regelung aller notwendigen Maßnahmen und Prinzipien konnte nicht realisiert werden, da dies einen tiefgreifenden Eingriff in die Zuständigkeitsbereiche der Organisationseinheiten bedeutet hätte. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wurde erkannt, dass die Zurverfügungstellung der Once Only-Plattform und eine freiwillige Anbindung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der realisierbare erste Schritt ist und es wird dabei ein kooperativer behördenübergreifender Ansatz verfolgt.

Die weiteren geplanten Maßnahmen konnten erfolgreich umgesetzt werden.

Die im Zuge der Planung identifizierten 23 Anwendungsfälle wurden im Zuge der iterativen Umsetzung sukzessive näher definiert (die Anzahl der Anwendungsfälle wurde im Rahmen des Vorhabens „Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes (Ausbaustufe „Once-Only“-Prinzip für Unternehmen)“ im Jahr 2021 auf 16 reduziert). Bisherige Umsetzungen fokussierten sich auf die Bereiche Gewerbeanmeldung, Unternehmensdatenanzeige (sämtliche bestehende Unternehmensidentifikatoren, wie Firmenbuchnummer, zentral am USP angezeigt), elektronische Unternehmensgründung und Bestätigung für automatischen Weiterbezug Familienbeihilfe (Familienlastenausgleichsgesetz). Die nächsten Anwendungsfälle und Anwendungsbereiche werden derzeit evaluiert und konkretisiert.

Rückblickend betrachtet konnte mit der Etablierung der Once Only-Plattform und der Umsetzung der ersten Impulsprojekte festgestellt werden, dass die Once Only-Plattform wegweisend sowohl für nationale als auch für grenzüberschreitende Anwendungsfälle bei der Digitalisierung von Verwaltungsprojekten im Sinne des Once Only-Prinzips ist.

Dabei ist auch hervorzuheben, dass der im Vorhaben vorgesehene Budgetrahmen eingehalten wurde und die zentralen Ziele erreicht wurden.

Im Ergebnis wird der Erfolg des Gesamtvorhabens als „überwiegend eingetreten“ bewertet, da zwar die wesentlichen Ziele erfüllt werden konnten und die bisherigen Ergebnisse

gut angenommen wurden und einen nachhaltigen Effekt in der österreichischen Verwaltung erzielen konnten, aber nicht alle Maßnahmen zur Gänze umgesetzt werden konnten. Allerdings konnten wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden, wie die weitere Verfolgung der Ziele effizient erreicht werden kann.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im Bereich der Querschnittsmaterie Digitalisierung wurden erhöhte Abstimmungserfordernisse im Gesetzwerdungsprozess der materiell-rechtlich notwendigen Grundlagen festgestellt, deren Ausmaß bei der Vorhabensplanung nicht ausreichend akkurat vorhersehbar war. Zukünftig wird ein erhöhter Zeitaufwand dafür berücksichtigt werden müssen.

Aufgrund der mannigfaltigen Zuständigkeiten und rechtlichen Vorgaben im Bereich der Register- und Datenquellenlandschaft Österreichs, ist eine Anpassung oder Neuschaffung verpflichtender materiell-rechtlicher Vorgaben notwendig, um eine einheitliche Anbindung bestehender oder neu entstehender Datenquellen an den Register- und Systemverbund zu erreichen.

Weiterführende Informationen

oesterreich.gv.at
www.oesterreich.gv.at/

Unternehmensserviceportal
www.usp.gv.at



Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen gemäß § 4 IntG im Zeitraum von 1.1.2019 bis 31.03.2021



Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das gegenständliche Vorhaben trägt zur Erfüllung der in der § 4 IntG und § 68 AsylG auf die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, statuierten Pflicht Deutschkurse bereitzustellen.

Das gegenständliche Vorhaben trägt zur Erreichung folgender Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG, Agenda 2030) bei: 4.6, 4.7, 4.a, 5.1.

Es trägt zudem zur Erreichung folgender Zielsetzung aus dem Regierungsprogramm 2020-2024 bei: bedarfsgerechtes und zielgruppenorientiertes Deutschkursangebot – regional, zugänglich, leistbar, qualitativ hochwertig (vgl. S. 145).

Problemdefinition

Die Flüchtlingsintegration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von enormer Bedeutung für den Zusammenhalt und die Sicherung des sozialen Friedens in Österreich ist. Integrationsmaßnahmen sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Besonders die Integration von anerkannten Flüchtlingen stellt, insbesondere aufgrund der Migrationskrise des Jahres 2015 und der damit verbundenen Nachwirkungen, eine große Herausforderung dar, welcher durch das bedarfsorientierte Angebot an Integrationsmaßnahmen begegnet werden soll.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMEIA-UG 12-W3:

Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von rechtmäßig in Österreich aufhältigen MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird, sowie eine auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2018-BMEIA-GB12.02-M4:

Förderung der sprachlichen (Deutsch als Fundament), der beruflichen und der gesellschaftlichen Integration (Werte und Engagement für Österreich)

Gemäß der Kompetenzverteilung des § 4 des Integrationsgesetzes (IntG) hinsichtlich des Deutscherwerbs bei Flüchtlingen hat die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres Deutschkursmaßnahmen auf dem Sprachniveau A1 zur Verfügung zu stellen. Die Abwicklung dieser Maßnahmen hat durch den Österreichischen Integrationsfonds zu erfolgen, wobei sich dieser dabei Kursträgern bedienen kann.

Das BMEIA und der ÖIF setzen bereits Sprachfördermaßnahmen um. Für die Laufzeit 01.11.2017 bis 31.03.2019 werden derzeit rund 23.700 Deutschkursplätze schwerpunktmäßig für die Zielgruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten bereitgestellt.

Nun gilt es diese Maßnahmen für den Zeitraum 01.01.2019-31.03.2020 bedarfsorientiert fortzusetzen.

Mit diesem Vorhaben sollen daher schwerpunktmäßig Deutschkurse für das Zielniveau A1 für die Zielgruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendetem 15. Lebensjahr und einer Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014 geschaffen und damit der sich aus § 4 Abs 2 lit a IntG ergebenden Verpflichtung nachgekommen werden. Darüber hinaus sollen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendetem 15. Lebensjahr, die den Status vor dem 1.1.2015 zuerkannt bekommen haben, Deutschkurse mit dem Zielniveau A1 zur Verfügung gestellt werden. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die nicht der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Abs 2 Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl Nr. 609/1977 zur Verfügung stehen können ihm Rahmen dieses Vorhabens Kurse auf dem Sprachniveau A2, gegebenenfalls B1 in Anspruch nehmen.

In Umsetzung des § 68 Abs 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr. 100/2015 sollen auch Asylwerber aus Herkunftsländern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, sofern freie Kursplätze in Kursen bis zum Zielniveau A1 zur Verfügung stehen, teilnehmen können.

Nachträgliche Bündelung:

Wie oben dargelegt, fördert der ÖIF mit den im Rahmen des ursprünglichen Vorhabens bereitgestellten Mitteln in Umsetzung des § 4 Abs 2 lit a IntG österreichweit 26 Deutschkursprojekte mit einem Schwerpunkt auf das Zielniveau A1. Diese im Rahmen der dritten Auflage des Startpakets Deutsch & Integration geförderten Projekte haben eine Laufzeit von 01.01.2019 bis 31.03.2020. Für die genannte Laufzeit waren mit den Kursträgern als Zielzahlen der geförderten Projekte rund 20.000 Kursplätze vereinbart. Dabei wurden von Anfang Jänner Bis Ende Oktober 2019 ca. 10.000 Deutschkursplätze in Anspruch genommen.

Am 01.01.2020 tritt das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) und die auf die Vorgaben des SH-GG abgestimmte Novelle des Integrationsgesetzes in Kraft.

Gemäß § 4 Abs 1 IntG idF des BGBl. I Nr. 41/2019 hat das BMEIA gemeinsam mit dem ÖIF ab 01.01.2020 Deutschkurse mit dem Zielniveau B1 für subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte, denen keine sprachqualifizierende Sachleistungen im Rahmen des § 5 Abs 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes

zukommen, bereitzustellen. Dabei ist gemäß § 28 Abs 7 IntG zu beachten, dass für jenen Teil der Zielgruppe, der Mindestsicherung (= Vorgängerregelung zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) bezieht, das Deutschkursangebot bis einschließlich Zielniveau A1 beschränkt ist. Darüber hinaus können gemäß § 68 Abs 1 3. Satz AsylG 2005 weiterhin Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit an den Kursen teilnehmen.

Mit diesem nachträglich gebündelten Vorhaben soll daher nahtlos an das bisherige Vorhaben angeknüpft werden und die bisherigen Ziele auf die neuen Begebenheiten und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Dabei wird berücksichtigt, dass mit Stand 6. Dezember 2019 nur die Landtage von Oberösterreich und Niederösterreich die Ausführungsgesetze zum Grundsatzgesetz so beschlossen haben, dass diese, wie im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehen, mit dem 1.1.2020 in Kraft treten können. Hinsichtlich Oberösterreich ist noch zu beachten, dass das Oberösterreichische Sozialhilfe-Ausführungsgesetz noch nicht kundgemacht wurde. Die übrigen Länder begründen ihre abwartende Haltung hinsichtlich der Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes mit der noch ausstehenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes. Der Verfassungsgerichtshof prüft unter der GZ: G 164, 171/2019 derzeit gemäß Art 140 Abs 1 Z 2 B-VG auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates die Verfassungsmäßigkeit dieses Grundsatzgesetzes.

Hinsichtlich der Planung des Bedarfs an Deutschkursen im Rahmen dieses Vorhabens ist zu beachten, dass die Nichtumsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes Auswirkungen auf das gesetzlich vorgeschriebene Deutschkursangebot des BMEIA und des ÖIF hat: Setzt ein Bundesland das Gesetz um, so haben das BMEIA und der ÖIF Deutschkurse mit dem Zielniveau B1 für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die keinen Anspruch auf sprachqualifizierende Sachleistungen der Länder gemäß § 5 Abs 9 SH-GG haben, anzubieten. Setzt ein Bundesland keine Schritte, um das SH-GG umzusetzen, so gilt auch für „Neufälle“ ab 01.01.2020 weiterhin das System der bedarfsorientierten Mindestsicherung, und das zur Verfügung zu stellende Deutschkursangebot des BMEIA und ÖIF ist damit automatisch auf das Zielniveau A1 beschränkt.

Aufgrund der oben genannten Gründen gestaltet sich die Planung des Bedarfs an Sprachfördermaßnahmen, die mit diesem gebündelten Vorhaben umgesetzt werden sollen, daher als sehr schwierig. Daher erscheint die Verlängerung der bestehenden Projekte zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben Zielführend. Das BMEIA möchte mit diesem Vorhaben gemeinsam mit dem

ÖIF ein umfassendes, rechtskonformes Angebot an Sprachfördermaßnahmen sowohl in Bundesländern, die das SH-GG

bereits umgesetzt haben, als auch in denen, die das SH-GG nicht umgesetzt haben, anbieten.

Ziele

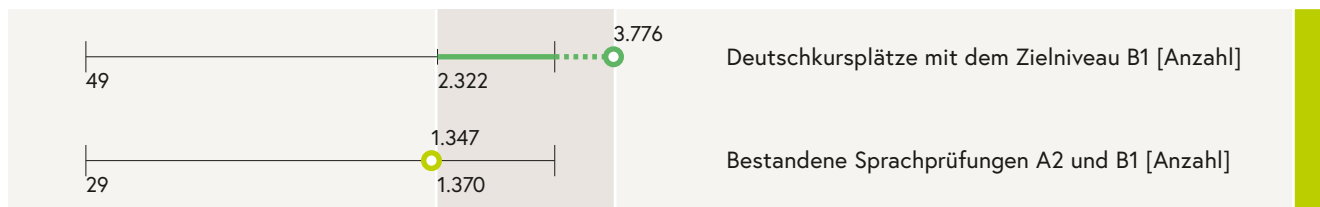
Ziel 1: ■ Unterstützung von Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten mit Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014 bei der Erreichung des Zielniveaus A1



Ziel 2: ■ Unterstützung von Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten mit Statuszuerkennung vor dem 01.01.2015 bei der Erreichung des Zielniveaus A1



Ziel 3: ■ Subsidiäre Bereitstellung von Kursplätzen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit den Zielniveaus A2 und B1



Ziel 4: ■ Aktive Unterstützung der sprachlichen Integration von Asylwerbern aus Herkunftsländern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit



Maßnahmen

1. Gewährung von Projektförderungen an Deutschkursanbieter Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4

2. Gewährung von Individualförderungen für den Besuch von Deutschkursen Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	17.847	12.738	834	219	0	31.638
Plan	17.847	12.733	695	174	0	31.449
Nettoergebnis	-17.847	-12.738	-834	-219	0	-31.638
Plan	-17.847	-12.733	-695	-174	0	-31.449

Erläuterungen

Die Tabelle „Ergebnisrechnung“ enthält nur die Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt (Detailbudget Integration) in den genannten Jahren.

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens hat der ÖIF insgesamt Förderungen in der Höhe von 32,883 Millionen Euro gewährt („Gesamtfördersumme“).

Dazu hat der ÖIF Mittel aus dem Detailbudget Integration 29,886 Millionen Euro als Fördermittel, welche der ÖIF im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben konnte, erhalten. Zusätzlich standen dem ÖIF unverbrauchte Fördermittel aus den vorigen Vereinbarungen betreffend die Umsetzung von Deutschkursmaßnahmen in der Höhe von 2,997 Millionen Euro zur Verfügung. Für die Verwaltung der Fördermittel war es vorgesehen, dem ÖIF im Rahmen von Regelbudgettranchen 1,563 Millionen Euro bereitzustellen. Der Transferaufwand betreffend die Mittel, die der ÖIF für die Umsetzung von Deutschkursmaßnahmen gemäß § 4 IntG aus dem Detailbudget Integration erhalten hat, ist mit einer Summe von 29,886 Millionen Euro im Plan geblieben, da der ÖIF mit den geplanten Mitteln das Auslangen finden konnte. Der Mehraufwand von 0,198 Millionen Euro resultiert aus den gestiegenen Abwicklungskosten beim ÖIF. Die gestiegenen Abwicklungskosten ergaben sich aus

einem höheren als ursprünglich angenommenen Aufwendungen für das Personal, da im Zuge der Planung mit 15,1 Vollzeitäquivalente (VZÄ) gerechnet wurde und tatsächlich 15,68 VZÄ benötigt wurden. Dieser Personelle Mehraufwand ergab sich durch die COVID-19 bedingte Etablierung von Online Deutschkursen.

Nach erfolgter Förderabrechnungsprüfung durch den ÖIF ist die Gesamtfördersumme um 2,957 Millionen Euro gesunken und hat somit 29,926 Millionen Euro betragen. Dies ist dadurch bedingt, da einerseits den Fördernehmern geringere Ausgaben unter anderem für Unterrichtsmaterialien und Personal angefallen sind und andererseits es auch zu Aberkennungen der abgerechneten Kosten kam. Die übrig gebliebenen Mittel wurden zur Umsetzung der § 4 IntG Deutschkursmaßnahmen in den Folgejahren verwendet. Die Tatsache, dass die Fördersumme nicht linear entsprechend der geringeren Anzahl von in Anspruch genommenen Deutschkursplätzen gesunken ist, entspricht der Systematik des Förderwesens: es wird nicht für die vereinbarte Leistung pro tatsächlich in Anspruch genommenen Kursplatz bezahlt, sondern die entsprechend dem Projektziel angefallenen Kosten abgerechnet bzw. ersetzt. Die COVID-19 Krise schlug sich mit geringerer Kursauslastung und zusätzlichen Ausgaben für die COVID-19 Prävention nieder und führte somit zu höheren Kosten pro Kursplatz.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Im Zeitpunkt der Planung des Vorhabens wurde angenommen, dass 40% der Deutschkursplätze (12.632 Kursplätze) von Personen im Alter von unter 30 Jahren in Anspruch genommen

werden. Tatsächlich wurden 38,04% der Deutschkursplätze (7.804 Kursplätze) im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ von Personen im Alter von unter 30 Jahren in Anspruch genommen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das übergeordnete Ziel des Vorhabens gemäß § 4 IntG und § 68 AsylG bestand darin, die aktive Unterstützung der sprachlichen Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Asylwerbern aus Ländern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sicherzustellen. Dies sollte durch die Bereitstellung von Deutschkursen mit Werte- und Orientierungswissen erfolgen. Das ist auch erfolgt: Jede anspruchsberechtigte asylberechtigte, subsidiär schutzberechtigte Person oder jeder Asylwerbende aus einem Herkunftsland mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit hat Kursplätze bis zum Zielniveau B1 und in einzelnen Fällen sogar darüber hinaus in Anspruch nehmen können. Dabei ist besonders erfreulich, dass das Ziel, innerhalb dessen die Zielgruppe bei der Erreichung des Zielniveaus B1 unterstützt wurde, übertroffen werden konnte. Statt der geplanten 2.322 B1 Kursplätze wurden 3.776 B1 Kursplätze in Anspruch genommen, und die geplanten bestandenen Prüfungen der Niveaus A2 und B1 mit 1.347 erreichten fast das Ziel von 1.370 bestandenen Prüfungen. Obwohl die Indikatoren für die Ziele 1, 2 und 4 keine eindeutige Erreichung des Ziels des Vorhabens vermuten lassen, wurde das übergeordnete Ziel erfolgreich realisiert: Jede Person mit einem Anspruch auf einen Deutschkursplatz hat auch einen Kursplatz erhalten. Da alle Maßnahmen, die zur Zielerreichung notwendig waren, umgesetzt wurden, sind die Ziele 1, 2, 4, mit teilweise erreicht bewertet worden. Die Gründe der Nichterreichung der Zielindikatoren sind insbesondere folgende: Die gewählten Zielindikatoren sind von externen Faktoren wie Asylantragszahlen und in der Folge Asylzuerkennungszahlen abhängig. Die jüngste Analyse des Budgetdienstes des Parlaments betonte, dass die Kostenentwicklung und der Bedarf an Leistungen in den Bereichen Integration, Gesundheit, Soziales

und Bildung mittelfristig schwer abzuschätzen ist. Dies unterstreicht die Unsicherheiten, denen das Vorhaben in Bezug auf Ressourcenplanung und –allokation ausgesetzt war. Bei der Planung des Vorhabens im Dezember 2019, nach Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen, wurde von einem Gesamtbedarf von 31.581 Deutschkursplätzen ausgegangen. Während der Laufzeit des Vorhabens wurden jedoch nur 20.511 Deutschkursplätze von der Zielgruppe in Anspruch genommen. Von den geplanten 18.633 positiven Prüfungsteilnahmen wurden aufgrund der geringeren Inanspruchnahme von Deutschkursplätzen 5.363 Prüfungen positiv absolviert. Diese rückläufige Entwicklung der Kursplatzinanspruchnahmen war durch den ersten Corona-Lockdown im März 2020 stark beeinflusst, der einerseits zu einer Unterbrechung des aktiven Kursbetriebs führte und bis zum Ende des Vorhabens am 31. März 2021 nicht vollständig aufgeholt werden konnte.

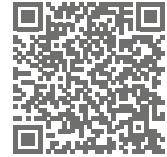
Andererseits fielen die Asylantrags- und Asylzuerkennungszahlen niedriger als ursprünglich angenommen aus.

Geringere Asylzuerkennungszahlen bedeuten auch weniger potentielle Teilnehmende an Deutschkursen im Rahmen dieses Vorhabens. Die schwierigen Corona-Bedingungen erforderten Anpassungen im Kursbetrieb. Die Kursträger wurden angewiesen, sich an die Vorgaben der Bundesregierung, wie zum Beispiel größere Abstände in den Kursräumlichkeiten und dadurch kleinere Gruppengrößen, zu halten. Nach der Wiederaufnahme wurden Kurse auf den Sprachniveaus A2 und B1 unter Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen auch online abgehalten. Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) nutzte diese Zeit, um gemeinsam mit den Kursträgern Online-Formate für Deutschkurse gemäß § 4 IntG zu etablieren. Trotz der widrigen Umstände konnte das Ziel erreicht werden, dass jede Person aus der Zielgruppe des § 4 IntG und § 68 AsylG

einen Deutschkurs- oder Prüfungsplatz in Anspruch nehmen konnte. Da alle geplanten Maßnahmen gesetzt wurden, die Zielindikatoren 1,2 und 4 auf Grund externer Faktoren (geringere Zahl von potentiellen Teilnehmenden an Deutschkursen) nicht erreicht werden konnten, ist das Vorhaben dahingehend zu beurteilen, dass die Wirkungen des Gesamtvorhabens teilweise eingetreten sind.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im Rahmen der Evaluierung hat sich herausgestellt, dass Förderungsverträge zur Abwicklung von Deutschkursmaßnahmen gemäß § 4 IntG in Zeiten von volatilen und schwer vorhersehbarem Bedarf an Deutschkursmaßnahmen weniger Steuerungsmöglichkeiten gegenüber von Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz bieten. Somit haben die Projektträger Kurse mit der Mindestanzahl an Kursteilnehmenden begonnen, was zu höheren Kursplatzkosten geführt hat. Im Gegensatz dazu kann im Fall von Rahmenvereinbarungen gezielt eingegriffen werden. Der ÖIF als Besteller entscheidet, wann ein Kurs beginnt und kann so für eine höhere Kursplatzauslastung sorgen. Ab dem Jahr 2023 werden die Deutschkursmaßnahmen gemäß § 4 IntG nicht mehr über Projektförderungen sondern auf Grundlage von Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz umgesetzt. Die gewählten Zielindikatoren sowie in weiterer Folge der Erfolg des Vorhabens basieren rückblickend betrachtet auf einer Prognose von Asylgewährungszahlen. Sind diese nicht so hoch wie angenommen, werden in der Folge auch weniger Kursplätze in Anspruch genommen. Im konkreten Fall konnten die Zielindikatoren mengenmäßig nicht erreicht werden, obwohl das übergeordnete Ziel einen Kursplatz mit entsprechendem Zielniveau bereitzustellen erreicht wurde. Künftig wäre anzudenken, die Asylzuerkennungszahlen mit der Anzahl von in Anspruch genommenen Kursplätzen in Relation zu setzen bzw. die Wartezeiten auf einen Kursplatz als Erfolgsindikator heranzuziehen.



Einrichtung einer Digitalisierungsagentur (DIA)

Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Ziele und Aufgaben der Digitalisierungsagentur (DIA) entsprechen den strategischen Leitlinien der europäisch fundierten Digitalisierungspolitik in Österreich, wie sie insbesondere im Regierungsprogramm 2017–2022 (S. 81), der Digital Roadmap Austria (2017) und dem Ministerratsvortrag (MRV) 21/13 vom 13.06.2018 oder der 5G-Strategie (2018) verankert wurden.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMVIT-UG 41-W2:

Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

2018-BMDW-UG 40-W4:

Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMVIT-GB41.02-M3:

Stimulierung des Breitbandausbaus mit dem Ziel des nahezu flächendeckenden Ausbaus von ultraschnellen Breitbandzugängen, insbesondere Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung des Ausbaus in Gebieten mit Marktversagen.

Problemdefinition

Im Digital Economy and Society Index (DESI) der Europäischen Kommission ist Österreich im Jahr 2018 auf dem 11. Platz. Österreich liegt daher knapp vor Malta, Litauen und Deutschland. Das Spitzentrio bilden Dänemark, Schweden und Finnland. Ziel der Bundesregierung ist es, zu den Spitzenreitern aufzuschließen. Derzeit liegt Österreich knapp über dem Durchschnitt, bei der Internetnutzung unter dem EU Durchschnitt. Bei der Konnektivität belegt Österreich den Rang 17 (gleichbleibend zum Vorjahr), bei digitalem Humankapital den Rang 7 (gleichbleibend zum Vorjahr), bei der Internetnutzung den Rang 19 (eine Verbesserung um einen Platz), bei der Integration der Digitaltechnik den Rang 10 (Verbesserung von Rang 12 im Vorjahr) und bei digitalen öffentlichen Diensten den Rang 8 (Verschlechterung um einen Rang). Österreich muss sich daher den Herausforderungen stellen und die digitale Transformation gut bewältigen, um als Standort weiterhin attraktiv zu bleiben. Es genügt daher nicht den Status quo zu halten, Österreich muss sich daher in den unterschiedlichen Feldern der Digitalisierung stärker weiterentwickeln als dies andere Länder in der EU tun. Durch die Einrichtung einer Digitalisierungsagentur in der FFG entsteht ein zentraler Steuerungsakteur für wichtige Bereiche der Digitalisierungspolitik der Bundesregierung.

Die Digitalisierungsagentur soll als zentrale Plattform insbesondere Impulsgeberin für die digitale Transformation der Wirtschaft sein.

Ihre Hauptaufgaben sind:

- Umsetzung konkreter Digitalisierungsmaßnahmen in den Bereichen
 - Wirtschaft
 - Gesellschaft
 - Verwaltung
- Beratung der Bundesregierung (Unterstützung der Politik)
- Schnittstelle zur nationalen & internationalen Community
- Öffentlichkeitsarbeit
- Administrative Unterstützung der CDO Task Force (Chief Digital Officer wurden mit Ministerratsbeschluss vom 13. Juni 2018 eingerichtet)

- Einrichtung eines strategischen Controllings in der Agentur, um die Kohärenz der abgewickelten Programme mit den übergeordneten Zielen der Agentur sowie die Kohärenz mit angrenzenden Aktivitäten laufend zu überwachen. Damit sollen einerseits eine effektive und rasche Umsetzung der Maßnahmen unterstützt werden und andererseits Redundanzen mit angrenzenden Fördermaßnahmen vermieden werden.

Die Tätigkeiten der Digitalisierungsagentur soll folgende Aufgabenarten adressieren: Umsetzungsakteurin, Impulsgeberin, Analysen, internationale Anlaufstelle, digitale Transformation der Wirtschaft und gesellschaftliche Entwicklungen sowie Digitale Bildung, Dialog und Awareness.

Österreich folgt damit dem Beispiel führender Digitalisierungsationen wie Singapur, Großbritannien, Finnland oder Dänemark, die Digitalisierungsagenturen erfolgreich etabliert haben und daher im Digitalisierungsranking im Spitzenfeld liegen.

Zur Bewältigung ihrer Aufgaben soll eine minimale, aber im vollen Leistungsspektrum der Digitalisierungsagentur handlungsfähige Personenkonfiguration erreicht werden, deren Basisfinanzierung durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zu gleichen Teilen erfolgen soll.

Ziele

Ziel 1: ■ Infrastrukturausbau unterstützen: 5G und Breitband

Meilenstein  Verbesserung des Glasfasernetzes: **zur Gänze erreicht**


Ziel 2: ■ Digitale Transformation der Wirtschaft vorantreiben

Meilenstein  Etablierung der Digitalisierungsagentur: **nicht erreicht**


Ziel 3: ■ Digitale Bildung und gesellschaftlichen Dialog stärken

Meilenstein  Stärkung der digitalen Bildung und des gesellschaftlichen Dialogs durch die Digitalisierungsagentur: **nicht erreicht**

Ziel 4: ■ Forschung, Entwicklung und Innovation begleiten

Meilenstein  Begleitung von Forschung, Entwicklung und Innovation durch die Digitalisierungsagentur: **nicht erreicht**

Ziel 5: ■ Datensicherheit und Datenwirtschaft entwickeln

Meilenstein  Digitalisierungsagentur als Kompetenzzentrum für Datensicherheit und Datenwirtschaft etablieren: **nicht erreicht**

Maßnahmen

1. Errichtung der Digitalisierungsagentur

Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	334	3.663	2.232	0	0	6.229
Plan	2.600	4.800	5.400	5.650	5.850	24.300
Nettoergebnis	-334	-3.663	-2.232	0	0	-6.229
Plan	-2.600	-4.800	-5.400	-5.650	-5.850	-24.300

Erläuterungen

Im Frühjahr 2018 wurden die Planungsarbeiten zur Digitalisierungsagentur mit den zuständigen Sektionen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) durchgeführt. Im Jahr 2018 wurden im Wesentlichen die rechtlichen wie organisatorischen Grundlagen der Digitalisierungsagentur gelegt. Durch breite Abstimmungsprozesse aufgrund der Neuartigkeit der Thematik kam es zu Verzögerungen im Jahr 2018.

Die geplanten Projekte wurden im Jahr 2019 gestartet, jedoch handelte es sich größtenteils um mehrjährige Tätigkeiten, die Auszahlungen auch in den Folgejahren bedingten. Etwa der Personalaufbau erfolgte über einen längeren Zeitraum als geplant. Am Ende des Jahres 2019 zeichneten sich bereits Strategieänderungen ab, wodurch eine bedachsamere Vor-

gehensweise notwendig wurde und nicht alle Projekte wie ursprünglich geplant gestartet werden konnten. Projekte, die jedenfalls einen Mehrwert für die Bewusstseinsbildung im Bereich der Digitalisierung Österreichs hatten, wie beispielsweise die Informationsplattform Digital Austria oder die Cybersecurity Awareness-App, wurden auch bis ins Jahr 2020 weitergeführt. Durch die Reduktion des Leistungsspektrums ergaben sich geringere Kosten als geplant.

Nachdem im Zuge der Regierungsumbildung 2019/2020 die Entscheidung getroffen wurde, die Digitalisierungsagentur aus der FFG herauszulösen, wurde die Aufbau- und Ausbauarbeit der Digitalisierungsagentur in den zuständigen Ressorts im Rahmen anderer Vorhaben genutzt und weiterentwickelt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Rahmen des Vorhabens wurden sechs Digital Innovation Hubs (DIH) und vier European Digital Innovation Hubs (EDIH) eingerichtet. Dadurch erhalten Unternehmen direkten Zugang zu Partnerinnen bzw. Partnern aus Forschung und Wirtschaft zu Themen wie Künstliche Intelligenz (KI) IT- und Cybersicherheit, Blockchain, Big Data, Industrie 4.0 und digitale Transformation allgemein. Die Hubs fördern insoweit die Innovationsfähigkeit von Unternehmen. Die Hubs befinden sich derzeit in Evaluierung, sohin können noch keine konkreten Angaben zur Anzahl betroffener Unternehmen und damit die allfällige Überschreitung des Wesentlichkeitskriteriums gemacht werden.

Kinder und Jugend

Von den vier prioritären Themen der Jugendstrategie in Österreich waren die Handlungsfelder „Bildung und Beschäftigung“ und „Medien und Information“ potenziell von diesem Vorhaben betroffen. Das Anliegen „Bildung sichert Zukunft“ des Handlungsfeldes „Bildung und Beschäftigung“, wonach alle jungen Menschen ihre Talente bestmöglich entwickeln und ihre Chancen nutzen können sollen, um damit aktuellen sowie zukünftigen Herausforderungen in der Arbeitswelt begegnen zu können, ist von Ziel 3 „Digitale Bildung und gesellschaftlichen Dialog stärken“ und das Anliegen „sicher und kompetent die Chancen nutzen“ des Handlungsfeldes „Medien und Information“, wonach ein verstärktes Augenmerk auf die Förderung der Medienkompetenz von Heranwachsenden, von Familien, von Fachpersonen der Jugendarbeit sowie von anderen pädä-

gogisch Tätigen gelegt wird, betroffen, jedoch konnten in der kurzen Tätigkeit der Digitalisierungsagentur keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen (1 Milliarde Euro an öffentlichen Ausgaben über 10 Jahre oder sonstige wesentliche Auswirkungen auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren) im Sinne dieser Wirkungsdimension erzielt werden. Die Ergebnisse der im Zuge dieses Vorhabens durchgeführten Dialoge mit Betrieben

und Stakeholdern und die Beratung der Bundesregierung flossen allerdings in die Überlegungen zum Vorhaben „Digitale Kompetenzoffensive Österreich“ (DKO) ein. Dieses Vorhaben berührt die Wirkungsdimension der Kinder und Jugend insbesondere aufgrund der Verortung der relevanten primären Zuständigkeit im Zuständigkeitsbereich des Bildungsressorts allerdings nur peripher.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Im Jahr 2018 wurden die Planungen zur Digitalisierungsagentur (DIA) mit den zuständigen Sektionen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) durchgeführt. Gemäß einer Regierungsvorlage im Mai 2018 wurde die Digitalisierungsagentur und v. a. das Themenfeld der Digitalisierung dezidiert im Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz (FFG-G) durch die Konkretisierung der Rechtsgrundlage verankert.

Im Jahr 2018 wurden die rechtlichen wie organisatorischen Grundlagen der Digitalisierungsagentur gelegt. Weiters wurden Planungen für Projekte durchgeführt, die im Q3/Q4 2019 umgesetzt wurden.

Es fand ein Kick-off-Event für die Digitalisierungsagentur, die von der DIA getragene Initiative Digital Austria, und deren Arbeitsprogramm am 20. Februar 2019 statt. Mit der Etablierung einer DIA folgte Österreich internationalen Vorbildern, um seine digitalisierungspolitischen Ambitionen für Wachstum und Arbeitsplätze in Österreich gezielt zu unterstützen.

In einem neunmonatigen Projekt (Oktober 2019 bis Juni 2020) wurde der Ansatz „Von den Besten lernen“ verfolgt. In diesem Projekt kam es verstärkt zum Austausch mit einem der Vorreiterländer der Digitalisierung. In einer Reihe von Workshops in Österreich und Schweden, konnten best-practice-Beispiele und Digitalisierungsideen Schwedens (DESI-Index 2018 Platz 2 innerhalb der EU) für mögliche österreichische Umsetzungen diskutiert werden. Dies erfolgte über eine Förderung der Europäischen Kommission (Structural Reform Support Service).

Mit Ansätzen zum Stakeholdermanagement der DIA ist es gelungen, die österreichische Digitalisierungs-Community

zu bündeln und ihre Expertise für die Politik zugänglich und nutzbar zu machen. Dies hat sich in der Folge bei zahlreichen Initiativen und Projekten überaus bewährt (z.B. ID Austria, Digitale Kompetenzoffensive, KI-Strategie).

Es wurden Analysen der vorhandenen wissenschaftlichen Studien und zahlreiche Treffen mit kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt.

Seit Juni 2020 ist die Security-Awareness-App (Cyber Security Quiz) verfügbar, welche das Verständnis für Sicherheit und Privatsphäre im Internet berufstätigen Jugendlichen ab 15 Jahren sowie erwachsenen digitalen Einsteigerinnen und Einsteigern auf Basis von Game-Based-Learning fördert.

Weiters wurden die Organisatorinnen und Organisatoren der European Cyber Security Challenge (ECSC) (Europameisterschaft der Nachwuchshackerinnen und -hacker aus 22 europäischen Nationen) und der Austria Cyber Security Challenge (ACSC) (eine IT-Security-Talentsuche zur Identifikation, Förderung und Rekrutierung junger IT-Security-Spezialistinnen und -Spezialisten) unterstützt.

Die Informationsplattform www.digitalaustria.gv.at, welche zur Digitalisierungsdachmarke und zentralen Digitalisierungsinitiative „Digital Austria“ des BMF bzw. der Republik Österreich weiterentwickelt wurde, stellt den zentralen Kommunikations- und Informations-Hub des Bundes für Digitalisierungsaktivitäten dar.

Weiters wurde die Awareness-Kampagne „Road to Digital Austria“, welche die Chancen und Potenziale der Digitalisierung aufzeigt, Berührungängste abbaut und ein vielseitiges Bild der digitalen Welt aufzeigt, in die Informationsplattform www.digitalaustria.gv.at integriert.

Außerdem wurden Informationsveranstaltungen „DIALoge“, bei dem die digitalen Vorreiterinnen und Vorreiter ihr Wissen

weitergeben in den Bereichen Bau, Blockchain und Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) durchgeführt.

Nachdem im Zuge der Regierungsumbildung 2019/2020 die Entscheidung getroffen wurde, die DIA aus der FFG herauszulösen, wurde die Aufbau- und Ausbauarbeit der DIA in den zuständigen Ressorts genutzt und weiterentwickelt. Mit dem – von den Stakeholdern unterstützten – Fokus auf das Thema E-Government bzw. Digitale Services wird ein Stärkefeld des Standorts strategisch fundiert ausgebaut.

Wesentliche Erkenntnisse aus der Aufbau- und Grundlagenarbeit sind in die Tätigkeiten und Prozesse des Bundesministeriums für Finanzen eingeflossen. Die Etablierung der DIA war Initialzündung für die Bündelung aller Kräfte und Stakeholder, um den Standort Österreich für die Chancen der Digitalisierung voll handlungsfähig zu machen. Als „digitalisierungspolitisches Start-up“ hat die DIA wertvolle Beiträge für den Digital-Standort Österreich geleistet und nachhaltige Verbindungen in die Digitalisierungs-Community erschlossen, die nun im Regelbetrieb genutzt werden können.

Die Infrastrukturinvestitionen wurden mit der sogenannten Breitbandmilliarde massiv gesteigert, was sich auch in den Benchmarks widerspiegelt.

Zu DESI-Entwicklungen siehe Link unten.

Insgesamt sind die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens teilweise eingetreten, da wichtige Erkenntnisse und zentrale Ansätze der Digitalisierungsagentur in die Organisationsstrukturen der Ressorts übernommen und weitergeführt werden konnten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Frage der Bewertung von Verbesserungspotenzialen ist im historischen Kontext zu sehen. Angesichts der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ab dem Jahr 2020 durch Lockdowns wäre einerseits ein früherer Zeitpunkt der Etablierung der Digitalisierungsagentur wünschenswert gewesen, um die digitale Fitness von Standort und Gesellschaft vorab zu erhöhen. Andererseits hat die COVID-19-Pandemie weltweit einen Turbo-Effekt für digitale Transformation bewirkt, der auch Österreich maßgeblich erfasst hat (z. B. Verbreitung von digitalen Tools, Online-Handel).

Die anfänglich thematisch bewusst breit aufgestellte Digitalisierungsagentur hat sich im Lauf ihrer Tätigkeit und

nach ihrer Überführung in den ressortmäßigen Regelbetrieb hin zu Schwerpunkten mit prioritärem Handlungsbedarf ausgerichtet. Die anfänglich breit angelegte Konzeption kann somit hinterfragt werden. Mit Blick auf die Breite der Querschnittsmaterie Digitalisierung und deren notwendige Kommunikation erscheint der gewählte Zugang jedoch weiterhin sinnvoll und gerechtfertigt.

Weiterführende Informationen

Förderübersicht Breitbandausbau

www.ffg.at/Breitband/Foerderuebersicht

Digital Decade Country Report 2023

digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/country-reports-digital-decade-report-2023

Facebook (Digital Austria)

www.facebook.com/digitalaustria.gv.at

YouTube (Digital Austria)

www.youtube.com/channel/UCxYpjv_5v2aRQKUUYB-jpXqA?view_as=subscriber

Bericht des Rat-FTE zur wissenschaftlichen und technologischen Leistungsfähigkeit Österreichs 2018

repository.fteval.at/id/eprint/345/1/Leistungsbericht%202018.pdf

Digitalisierungsberichte

www.digitalaustria.gv.at/digitalisierungsberichte/2022.html

LinkedIn (Digital Austria)

www.linkedin.com/company/digitalaustria/

DESI Entwicklung Österreich

digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/desi-austria

Informationsplattform Digital Austria

www.digitalaustria.gv.at

Forschungs- und Technologiebericht 2023

www.bmaw.gv.at/dam/jcr:7b91e534-f824-49f8-b812-6528efee7531/FTB%202023.pdf

Bundeskanzleramt

UG 25 – Familie und Jugend



Limit-Verordnung 2021/22



Finanzjahr 2021

Vorhabensart (§) Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben trägt zur gesetzlichen Zielsetzung (§ 31 Abs. 1 FLAG 1967 idgF) bei, den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich Schulbücher bereitzustellen. Des Weiteren trägt das Vorhaben zum SDG-Ziel 4.1 „Bis 2030 sicherstellen, dass alle

Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt“ bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BKA-UG 25-W1:

Lasten- und Leistungsausgleich zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten

Problemdefinition

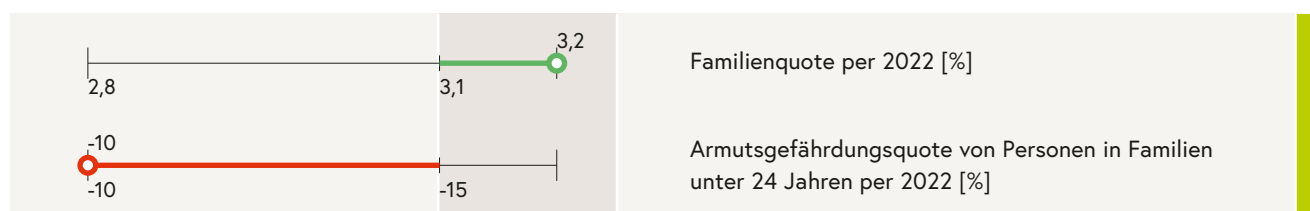
Bildung ist ein öffentliches Gut und soll daher möglichst kostenlos für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen. Die Schulbuchaktion, die aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) finanziert wird, hat sich seit ihrer Einführung mit dem Schuljahr 1972/73 sowohl als familienpolitische als auch bildungspolitisch motivierte Sachleistung etabliert. Rund 1,141 Millionen Schüler/innen in österreichischen Schulen (öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen) profitieren von der kostenlosen Bereitstellung von Schulbüchern.

Die unentgeltliche Bereitstellung von für den Unterricht notwendigen Schulbüchern ist gesetzlicher Auftrag des Familienlastenausgleichsgesetzes (§ 31 Abs. 1 FLAG 1967 idgF).

Die letzte Limiterhöhung fand in den Schuljahren 2009/10 (Volksschule), 2010/11 (Sekundarstufe I) und 2011/12 (Sekundarstufe II) statt. Seit damals (2010 bis 2020) beträgt der Wertverlust gemessen am Verbraucherpreisindex rund 20%.

Ziele

Ziel 1: ■ Finanzielle Entlastung der Eltern von den Kosten der notwendigen Schulbücher



Maßnahmen

1. Veröffentlichung der Limit-VO 2021/22

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	120.495	0	0	0	0	120.495
Plan	124.600	0	0	0	0	124.600
Nettoergebnis	-120.495	0	0	0	0	-120.495
Plan	-124.600	0	0	0	0	-124.600

Erläuterungen

Summe aller Kosten von den Schulen bestellten Schulbüchern im Schuljahr 2021/22 inklusive approbierte Schulbücher, therapeutische Unterrichtsmittel, Religionsschulbücher, DaZ (Deutsch als Zweitsprache)-Unterrichtsmittel, Unterrichtsmittel eigener Wahl, aufbereitete Schulbücher für sehgeschädigte und blinde Schülerinnen und Schüler, Urheberrechtsabgeltungen etc.

Die Differenz zwischen Plan und Ist lässt sich durch die Berechnungen aufgrund der hundertprozentigen Ausschöpfung der für die Schulen bereitgestellten Budgets (Limits) erklären. Die Schulen haben die Limits nicht vollständig ausgeschöpft.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Schulbuchbranche (Schulbuchverlage und Schulbuchhändler) haben zur Gänze in deren Wertschöpfungskette profitiert. (120.495 Millionen Euro)

Soziales

Über die Schulbuchaktion wurden im Schuljahr 2021/22 neben dem erhöhten Limit für SPF (Sonderpädagogischer Förderbedarf)-Schülerinnen und -Schüler gesamt ca. 455.000 Euro für therapeutische Unterrichtsmittel und gesamt ca. 860.000 Euro für speziell aufbereitete Schulbücher für 348 blinde und sehgeschädigte Schülerinnen und Schüler finanziert.

Kinder und Jugend

Im Schuljahr 2021/22 wurden für 1.167.409 Schülerinnen und Schülern durchschnittlich pro Schülerin respektive Schüler 7,54 Schulbücher finanziert, was zu einer pro Kopf Entlastung in der Höhe von 103,22 Euro führte. Eine Aufschlüsselung nach Geschlechtern ist aus der vom BMBWF übermittelten Statistik nicht möglich, auch die tatsächliche Zahl der entlasteten Eltern kann aus der Statistik nicht entnommen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Schulbuch-Limits, das Budget pro Schüler/in zur Anschaffung von unentgeltlichen Schulbüchern im Rahmen der Schulbuchaktion, werden durch Verordnung vom BKA im Zusammenwirken mit dem BMBWF (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) jährlich verlaublich. Ziel der Limit-Verordnung ist es, den Schulen ein dem Bedarf entsprechendes Budget für Schulbücher zu geben, damit die

Schülerinnen und Schüler mit den für sie notwendigen Schulbüchern ausgestattet werden können. Eine Limit-Anpassung findet in den Schuljahren 2021/22, 2022/23 und 2023/24 statt, um dem digitalen Lernen mittels digitaler Schulbücher Rechnung zu tragen (zweckgebundenes Digital-Limit), und um die Inflation eines Zeitraums von 10 Jahren auszugleichen (vorherige Erhöhung in den Schuljahren 2009/10, 2010/11 und 2011/12). Zusätzlich wurde vom BMBWF in der Sekundarstufe II der verpflichtende Ethikunterricht bei Abmeldung vom Religionsunterricht stufenweise eingeführt.

Für das Schuljahr 2021/22 waren Anpassungen der Schulbuchlimits in folgenden Bereichen vorgesehen:

1. Erhöhung des Schulform-Grundlimits für den Printbereich in Schulen der Sekundarstufe (Sek II) (Berufsschulen (BS), Polytechnische Schule (PTS), Allgemeinbildende Höhere Schulen (AHS)-Oberstufen und Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen (BMHS):

- Erhöhung für BS, PTS, AHS-Oberstufe und BMHS
- Erhöhung im Durchschnitt um rund 12,3%,
- Zusätzliches Budget: 6,7 Millionen Euro

2. Erhöhung des Religions-Limits und Einführung Ethik

- Erhöhung des Religion-Limits für Schulen in der Sek II (BS, PTS, AHS-Oberstufen und BMHS) und Einführung eines korrespondierenden Ethik-Limits für Schulen, in denen der Ethik-Unterricht eingeführt wird (BMHS, AHS-Oberstufen).
- Das dafür veranschlagte Budget beträgt 0,9 Millionen Euro.

3. Einführung einer Preisstruktur für E-BOOK+, automatische E-Book im Kombiprodukt

- Einführung einer Preisstruktur für E-BOOK+ und ein dazugehöriges Limit für dieses digitale Angebot der Bestellung von Kombiprodukten „Buch mit E-BOOK+“
- 12 Euro für die Sek I und 8 Euro für die Sek II.
- Dieses Limit ist für digitale Schulbücher zweckgebunden
- Für digitale Schulbücher E-BOOK+ stehen damit 7 Millionen Euro zur Verfügung.
- Schulbücher mit einfachen E-Book werden automatisch als Kombiprodukt ausgeliefert. Da einfache E-Book schon kostenlos waren, entstehen dadurch keine Mehrkosten für die Schulen, sondern nur eine administrative Vereinfachung und ein höherer Versorgungsgrad.

Ziele der Limit-Erhöhung:

Steigerung des Versorgungsgrades der Grundausrüstung in der Schulbuchaktion (Printbücher) in der Sek II

- Die Limit-Erhöhung entspricht dem aktuell ermittelten Bedarf an Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien gemäß den Lehrplänen und Stundentafeln in der Schulbuchaktion, damit Entlastung der Eltern vor Zuzahlungen für Schulbücher

Zweckgebundenes Limit für digitale Bildungsmedien

- Budget von 7 Millionen Euro für digitale Schulbücher in der Sek I und Sek II zweckgebunden, damit Unterstützung für das neue Medium digitales Schulbuch
- Preisstruktur gibt Planungssicherheit für Verlage, die digitale Schulbücher entwickeln

resultierender zusätzlicher Budgetbedarf 2021: plus 12,6 Millionen Euro

Die Berechnung des Gesamtbudgets orientiert sich immer an der aktuell verfügbaren Schülerzahl sowie an den Durchschnittspreisen von Schulbüchern (je Schulform, Fach und Schulstufe gewichtet nach der Stundentafel) und geht von einer hundertprozentigen Auslastung durch die Schulen aus. Abweichungen im Zielzustand ergeben sich durch die konkrete Schülerzahl im Schuljahr und den tatsächlichen Verbrauch des Budgets respektive infolge des Bestellverhaltens durch die Schulen. Insgesamt hat sich gezeigt, dass die Ausschöpfung der Limits in den betroffenen Schulformen jedenfalls deutlich unter 90% gesunken ist, was zeigt, dass auch für kommende Jahre bei ähnlichen Voraussetzungen die Limits ausreichend sind und nur vereinzelt und bedingt durch hohe Preissteigerungen neue Limit-Anpassungen notwendig sind.

Das Ziel des Vorhabens wurde zur Gänze erfüllt, da die Pro-Kopf-Entlastung des Schuljahrs 2020/21 (96,90 Euro) im Schuljahr 2021/22 (103,22 Euro) gesteigert werden konnte. Die Schulen haben durch das große Angebot an approbierten Schulbüchern und Unterrichtsmitteln eigener Wahl im Sinne der Lehrmittelfreiheit eine vielfältige Auswahl zur Erreichung der Lehrplanziele. Sie müssen dabei jedoch nicht das ihnen zur Verfügung gestellte Budget vollständig ausschöpfen.

Das Ziel der Schulbuchaktion wurde zwar erfüllt, die Kennzahlen des Vorhabens (insbesondere die Armutsgefährdungsquote) spiegeln dies allerdings nicht zur Gänze wieder, da die Schulbuchaktion nur ein Teil der vielschichtigen Maßnahmen zur Reduktion der Armut in Österreich ist.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Homepage der Schulbuchaktion
www.schulbuchaktion.at

Webauftritt des BKA bezüglich Schulbuchaktion
www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/schulbuchaktion.html

Webauftritt des BMBWF bezüglich Schulbuchaktion
www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ugbm/schulbuchaktion.html

